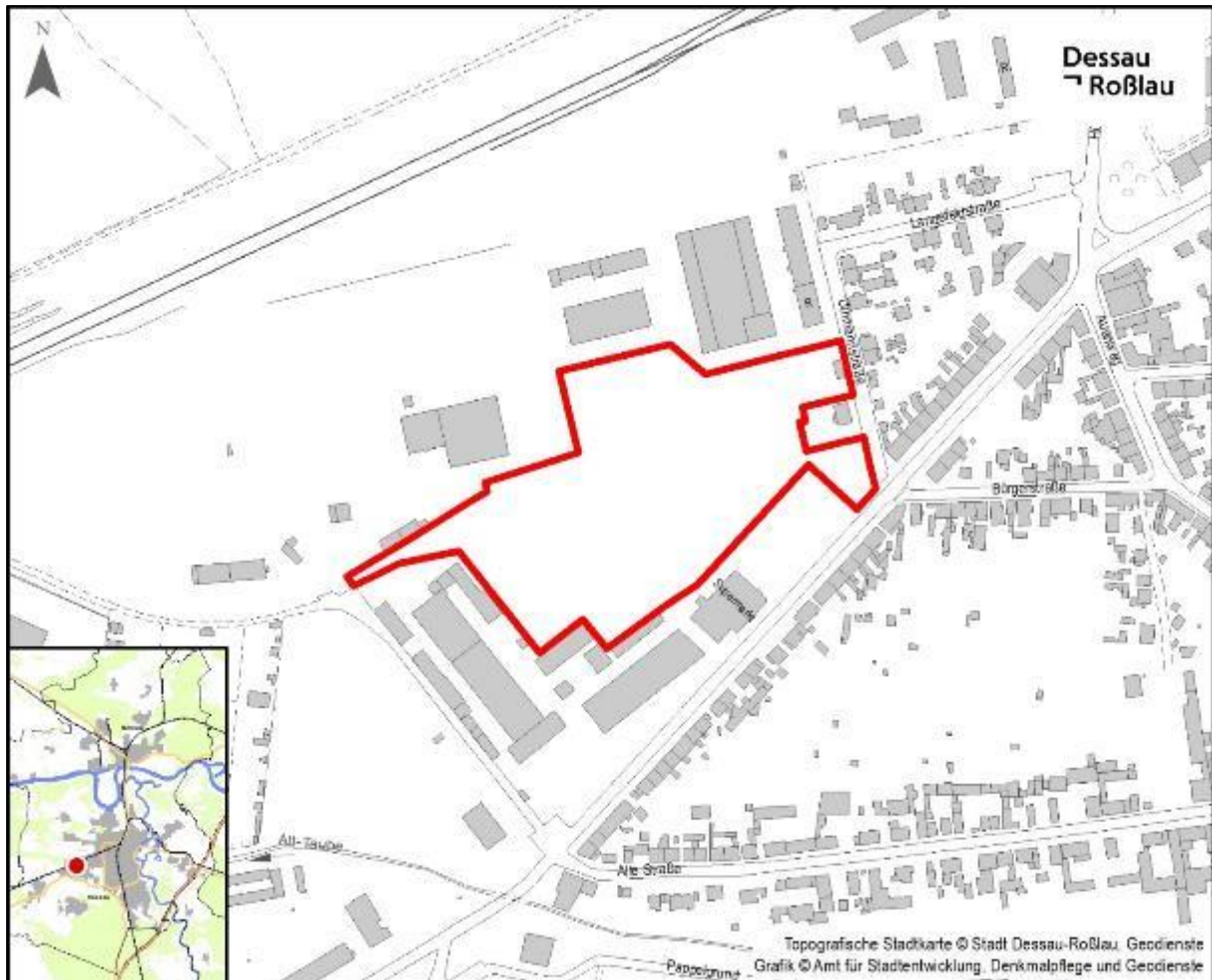




**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68**  
"Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße"  
im Stadtteil Dessau

**Begründung Teil Umweltbericht**  
in der Fassung vom 20.04.2022

**Entwurf** zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger  
öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB

---

## Impressum

---



Stadt Dessau-Roßlau  
Dezernat III Stadtentwicklung Umwelt  
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege  
und Geodienste  
Gustav-Bergt-Straße 3  
06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 03 40 / 2 04 - 20 61  
Telefax: 03 40 / 2 04 - 29 61  
E-Mail: [stadtplanung@dessau-rosslau.de](mailto:stadtplanung@dessau-rosslau.de)

Ansprechpartner/in: Herr Schmidt / Herr Tennert  
Telefon: 03 40/ 2 04 – 1161 / 2461

in Zusammenarbeit mit



Dessauer Stromversorgung GmbH  
Albrechtstraße 48  
06844 Dessau-Roßlau

**Frau Daniel**

Telefon: (0340) 899 1125  
E-Mail: [UDaniel@dvv-dessau.de](mailto:UDaniel@dvv-dessau.de)

**Herr Starke**

Telefon: (0340) 899 1181  
Telefax: (0340) 899 1090  
E-Mail: [AStarke@dvv-dessau.de](mailto:AStarke@dvv-dessau.de)

Internet: [www.dvv-dessau.de](http://www.dvv-dessau.de)

in Zusammenarbeit mit



EYEDEXE GmbH  
Raabestraße 14 B  
34119 Kassel

Telefon: +49 .561 .20 75 69 -0  
Fax: +49 .561 .20 75 69 -20  
E-Mail: [info@eyedexe-projekt.de](mailto:info@eyedexe-projekt.de)  
Internet: [www.eyedexe-projekt.de](http://www.eyedexe-projekt.de)



BÖF – Büro für angewandte Ökologie und Faunistik –  
Anke Seibert-Schmidt –  
Hafenstraße 28  
34125 Kassel

Telefon: 0561 5798930  
Fax: 0561 5798939  
E-Mail: [info@boef-nk.de](mailto:info@boef-nk.de)  
Internet: [www.boef-nk.de](http://www.boef-nk.de)

---

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                                                                                  |    |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1     | EINLEITUNG .....                                                                                                                 | 5  |
| 1.1   | ANLASS UND ZIEL DES BEBAUUNGSPLANS .....                                                                                         | 5  |
| 1.2   | DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN<br>FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES .....                       | 7  |
| 1.2.1 | Fachgesetze .....                                                                                                                | 7  |
| 2     | PLANUNGSGEBIET .....                                                                                                             | 9  |
| 2.1   | LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....                                                                                         | 9  |
| 2.2   | ALLGEMEINE GEBIETSBESCHREIBUNG .....                                                                                             | 12 |
| 2.3   | BESCHREIBUNG DER VORHANDENEN BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN.....                                                                      | 13 |
| 2.3.1 | Ausdauernde Ruderalfluren (URA).....                                                                                             | 13 |
| 2.3.2 | Sonstige Gebüsch (HYY) und Gebüsch überwiegend nicht heimischer<br>Gehölze (HYC).....                                            | 15 |
| 2.3.3 | Einzelbäume (HEX) sowie Baumgruppen aus überwiegend heimischen<br>Arten (HEC) und überwiegend nicht heimischen Arten (HED) ..... | 16 |
| 2.3.4 | Vorwälder aus überwiegend heimischen Baumarten (YQX) und nicht<br>heimischen Baumarten (YQY).....                                | 17 |
| 2.3.5 | Siedlungsbiotope .....                                                                                                           | 18 |
| 2.4   | BEWERTUNG DER BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN .....                                                                                    | 20 |
| 2.5   | FAUNA .....                                                                                                                      | 21 |
| 2.5.1 | Brutvögel.....                                                                                                                   | 22 |
| 2.5.2 | Reptilien und Amphibien .....                                                                                                    | 22 |
| 2.5.3 | Wirbellose .....                                                                                                                 | 22 |
| 2.5.4 | Säuger .....                                                                                                                     | 23 |
| 2.6   | WASSER UND BODEN .....                                                                                                           | 23 |
| 2.7   | ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD .....                                                                                                  | 23 |
| 2.8   | KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER .....                                                                                         | 24 |
| 2.9   | FACHRECHTLICHE SCHUTZGEBIETE UND OBJEKTE .....                                                                                   | 24 |
| 3     | ÜBERGEORDNETE FACHPLANUNGEN .....                                                                                                | 24 |
| 3.1   | REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION ANHALT-<br>BITTERFELD-WITTENBERG (2010) .....                                 | 24 |
| 3.2   | REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN 2018 .....                                                                                           | 25 |
| 3.3   | FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT DESSAU-ROßLAU .....                                                                                | 27 |
| 3.4   | LANDSCHAFTSPLAN DER STADT DESSAU-ROßLAU .....                                                                                    | 29 |
| 3.5   | DAS LEITBILD DER STADT DESSAU-ROßLAU .....                                                                                       | 30 |
| 3.6   | KLIMASCHUTZKONZEPT DESSAU-ROßLAU.....                                                                                            | 30 |
| 3.7   | ALTLASTEN.....                                                                                                                   | 31 |
| 3.8   | KAMPFMITTEL .....                                                                                                                | 31 |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |    |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 3.9     | BAUMSCHUTZSATZUNG DER STADT DESSAU-ROSSLAU .....                                                                                                                                                                                                                                                                  | 31 |
| 4       | VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI<br>NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....                                                                                                                                                                                                                        | 31 |
| 5       | PLANUNG .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 32 |
| 5.1     | PHOTOVOLTAIKANLAGE .....                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 32 |
| 5.2     | MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH<br>NEGATIVER AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DIE UMWELT .....                                                                                                                                                                                                | 33 |
| 5.2.1   | Grünplanung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 33 |
| 5.2.2   | Artenschutz .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 35 |
| 5.3     | EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHEN .....                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 38 |
| 5.3.1   | Gemarkung Törten, Flur 9, Flurstück 2924 .....                                                                                                                                                                                                                                                                    | 38 |
| 5.3.2   | Gemarkung Streetz, Flur 3, Flurstück 54 .....                                                                                                                                                                                                                                                                     | 40 |
| 6       | PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS<br>BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG, BESCHREIBUNG DER<br>MÖGLICHEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER<br>BAU- UND BETRIEBSPHASE DER GEPLANTEN VORHABEN AUF DIE<br>BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES<br>NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE ..... | 41 |
| 6.1     | VEGETATION, BIOTOPTYPEN .....                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 41 |
| 6.1.1   | Eingriffsbilanzierung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 41 |
| 6.1.1.1 | Bilanzierung der Biotopwertverluste durch die Entfernung der<br>Biotopstrukturen im Rahmen der Kampfmittelsondierung .....                                                                                                                                                                                        | 42 |
| 6.1.1.2 | Bilanzierung des Biotopwertes nach den Maßnahmen zur<br>Wiederherstellung der relevanten Biotopstrukturen auf der<br>Geltungsbereichsfläche .....                                                                                                                                                                 | 45 |
| 6.2     | FAUNA .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 47 |
| 6.3     | NATURA 2000-GEBIETE .....                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 48 |
| 6.4     | BODEN UND WASSER .....                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 48 |
| 6.5     | MENSCH, KULTUR- UND SACHGÜTER .....                                                                                                                                                                                                                                                                               | 48 |
| 6.5.1   | Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von<br>Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie<br>der Verursachung von Belästigungen .....                                                                                                                                     | 49 |
| 6.5.2   | Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer<br>Beseitigung und Verwertung .....                                                                                                                                                                                                        | 49 |
| 6.5.3   | Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das<br>kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder<br>Katastrophen) .....                                                                                                                                                   | 49 |
| 6.5.4   | Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von<br>Vorhaben benachbarter Plangebiete .....                                                                                                                                                                                                          | 50 |

|       |                                                                                                                                                                                                                                                               |    |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 6.5.5 | Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.....                                    | 50 |
| 6.5.6 | Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe.....                                                                                                                                                                                               | 50 |
| 7     | ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....                                                                                                                                                                                                                                     | 51 |
| 7.1   | BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND, ZUM BEISPIEL TECHNISCHE LÜCKEN ODER FEHLENDE KENNTNISSE..... | 51 |
| 7.2   | BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT .....                                                                                                                      | 51 |
| 7.3   | ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....                                                                                                                                                                                                                 | 52 |
| 7.4   | REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BERICHT ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BEWERTUNGEN HERANGEZOGEN WURDEN. ....                                                                                                                                        | 54 |

## Abbildungsverzeichnis

|                     |                                                                                                                                                                                        |    |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 2-1:           | Lage des Planungsgebiets (Quelle: Google Maps April 2020).....                                                                                                                         | 9  |
| Abb. 2-2:           | Umfeld des Planungsgebiets (Quelle: Google Maps April 2020) .....                                                                                                                      | 10 |
| Abb. 2-3:           | B-Plan Geltungsbereich (Quelle: <a href="https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html">https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html</a> )..... | 10 |
| Abb. 2-4:           | Beweidete Fläche mit Gehölzaufwuchs ... ..                                                                                                                                             | 12 |
| Abb. 2-5:           | Paddock mit Stallgebäude.....                                                                                                                                                          | 13 |
| Abb. 2-6 und 2-7:   | Abgeweidete magere Ruderalflur mit Sukzessionsgehölzen .....                                                                                                                           | 14 |
| Abb. 2-8 und 2-9:   | Durchweidete Gebüsch aus Robinien, Hybridpappeln und Birken .....                                                                                                                      | 15 |
| Abb. 2-10 und 2-11: | Sukzessionsgehölze an der westlich gelegenen Zufahrt.....                                                                                                                              | 16 |
| Abb. 2-12 und 2-13: | geschlossene Gebüschstruktur aus Robinien Sukzession.....                                                                                                                              | 16 |
| Abb. 2-14 und 2-15: | Birken-Vorwald mit Zitter-Pappel und Kiefer (YQX) .....                                                                                                                                | 17 |
| Abb. 2-16 und 2-17: | Robinien-Vorwald auf frischem Standort.....                                                                                                                                            | 18 |
| Abb. 2-18 und 2-19: | Stallgebäude und Lagerflächen im Bereich des Planungsraumes.....                                                                                                                       | 19 |
| Abb. 2-20 und 2-21: | Pferde-Paddock und Hühnerauslauf im Planungsraum.....                                                                                                                                  | 19 |
| Abb. 2-22 und 2-23: | Unbefestigte Fahrspuren (VWA) im Bereich des Planungsraumes.....                                                                                                                       | 20 |
| Abb. 3-1:           | FNP Dessau – Bestand                                                                                                                                                                   |    |
| Abb. 3-2:           | FNP Dessau – Planung .....                                                                                                                                                             | 28 |

|                                                                                                                                                                                                      |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 3-2: Landschaftsplan Dessau-Roßlau beispielhafter Auszug aus der Karte<br>"Biotoptypen" .....                                                                                                   | 29 |
| Abb. 5-1: Schematische Darstellung der vorgesehenen Anlagen-Aufstellung.....                                                                                                                         | 32 |
| Abb. 5-2: Lageplan Fernwärmestation (Quelle: <a href="https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html">https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html</a> ) ..... | 36 |
| <b>Abb. 5-3: Anlage einer künstlichen Schlammputze</b> .....                                                                                                                                         | 37 |
| Abb. 5-4: Lage der externen Kompensationsfläche.....                                                                                                                                                 | 39 |
| Abb. 5-5: Lage der externen Ausgleichfläche in der Gemarkung Streetz .....                                                                                                                           | 40 |

# **1 EINLEITUNG**

## **1.1 ANLASS UND ZIEL DES BEBAUUNGSPLANS**

Der Vorhabenträger die Dessauer Stromversorgung GmbH hat mit Antrag vom 05.03.2020 die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße beantragt.

Für das vorliegende Plangebiet soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer ehemals der Wärmeversorgung dienenden Kraftwerksfläche im Stadtteil Dessau-Alten zu schaffen. Zu diesem Zweck erfolgen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68 sowie die 14. Flächennutzungsplanänderung für das Plangebiet.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 (2) Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplanung zu entwickeln und müssen dessen Darstellungen entsprechen. Dies ist aktuell nicht der Fall, woraus sich die Notwendigkeit einer parallelen Flächennutzungsplanänderung ergibt. Im rechtswirksamen FNP aus dem Jahr 2004 ist die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Geplant ist die künftige Darstellung als Sonderbaufläche "Photovoltaik". Die Änderung erfolgte in einem Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB.

Die entsprechende Beschlussfassung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 68 und die 14. Änderung des FNP im Parallelverfahren, erfolgte mit der Beschlussfassung zur Vorlage BV/209/2020/III-61 in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau am 16.09.2020.

Das Plangebiet erfüllt die Voraussetzungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017) für die Vergütung von Strom aus Solaranlagen, da es sich um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung handelt. Gemäß Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 14.02.2011 sind Freiflächenphotovoltaikanlagen darüber hinaus nur in entsprechenden Sondergebieten zulässig.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist die erste Kommune in Sachsen-Anhalt, die den European Energy Award (eea) erhalten hat. Die begehrte Auszeichnung belegt die überdurchschnittlichen energie- und klimapolitischen Anstrengungen der Stadt Dessau-Roßlau. Sie ist zugleich Ansporn und Verpflichtung zum Ausbau des Anteils an erneuerbaren Energien. Vor diesem Hintergrund kann die Stadt auf ein für die Bauleitplanung erstelltes Konzept zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zurückgreifen. Dieses dient der Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates zum Klimaschutzkonzept und zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept INSEK. Beiden Beschlüssen liegt die Verpflichtung der Stadt Dessau-Roßlau zu Grunde, im Hinblick auf den Klimawandel den Einsatz regenerativer Energien im Energiemix zu fördern. Alle darauf auszurichtenden Maßnahmen öffentlicher oder

privater Natur stehen dabei auch im Kontext zu den klimapolitischen Zielsetzungen des BauGB und des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien.

Das Klimaschutzkonzept Dessau-Roßlau (2010) sieht erhebliche Potenziale für die CO<sub>2</sub> -Einsparung durch erneuerbare Energien, stellt aber fest, dass erneuerbare Energien in Dessau-Roßlau bislang noch eine relativ geringe Bedeutung haben, und dass das Ziel sein muss, den Ausbau deutlich voranzubringen. 2013 wurde die Studie zur Ermittlung potentieller Standorte für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Längst & Voerkelius die Landschaftsarchitekten 2013) erstellt. Der vorliegende Standort wurde unter den Positiv-Flächen weitgehend unbebauter gewerblicher Flächen mit der Notwendigkeit einer anlassbezogenen Einzelbetrachtung aufgelistet. Für den Standort spricht insbesondere, dass er im 2.000m-Radius um den Einspeisepunkt Umspannwerk Alten liegt.

Die Bauleitplanung dient der Umsetzung des Leitbildes der Stadt Dessau-Roßlau im Bereich umweltverträglicher Energieversorgung. Insbesondere das Ziel 2 des Handlungsfelds "Landschaft und Umwelt" ist hier zu nennen: "Die Stadtentwicklung soll gezielt durch energieeffizientes und ökologisches Bauen und den Einsatz regenerativer Energien unterstützt werden. Es werden Maßnahmen in der Verkehrs-, Lärminderungs- und Luftreinhalteplanung umgesetzt, die dem Klimaschutz dienen." Das Ziel 9 besagt darüber hinaus: "Den Stadtwerken kommt in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege eine Vorreiterrolle für Fragen des Klimaschutzes zu." Auch mit der Zertifizierung der Stadt durch den EEA European Energy Award ist eine Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln in allen Bereichen verbunden.

Es wird dabei das Ziel verfolgt, Photovoltaikanlagen bevorzugt auf vorbelasteten Konversionsflächen und nicht in der freien Landschaft zu errichten. Gleichzeitig sollen ungeordnete Gewerbebrachen im Innenbereich der Stadt Dessau-Roßlau einer neuen geordneten Nutzung zugeführt werden. Im direkten Umfeld zeigt sich bereits anhand einer ausgedehnten mehr oder weniger illegalen Lagerstätte für Altreifen, dass eine sich langsam ausbreitende Devastierung zu befürchten ist, wenn nicht städtebaulich lenkend gegengesteuert wird.

Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines "Sondergebietes Solarenergienutzung" gem. § 11 (2) BauNVO.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2a BauGB in Verbindung mit Anlage 1 in einem Umweltbericht darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten selbständigen Teil der Begründung.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan im normalen zweistufigen Verfahren. Als Grundlage für die Erstellung des Umweltberichts wurden faunistische Erfassungen und eine Biotopkartierung durchgeführt. Die Darstellung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (LPR GMBH DESSAU, 2020), werden mit dem Bebauungsplan, der parallelen Flächennutzungsplanänderungen und den dazugehörigen Umweltberichten gemeinsam in die Offenlage gebracht.



## **1.2 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES**

### **1.2.1 Fachgesetze**

Das **Baugesetzbuch (BauGB)** nennt im § 1 (6) Nr. 7 die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als insbesondere zu berücksichtigen. Konkretisierend werden als zu berücksichtigend aufgeführt:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Im § 1a nennt das **BauGB** darüber hinaus ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Umnutzung Land- und forstwirtschaftlicher Flächen nur in notwendigen und begründeten Fällen, Gebot der Priorisierung der Innenentwicklung und Nachverdichtung
- Berücksichtigung notwendiger Kompensationsmaßnahmen bei der Planung, den Festsetzungen und der Abwägung
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biotop- und Artenschutz, geben das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** und die entsprechenden Landesgesetze die

Ziele vor. Diese sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen insbesondere:

- die dauerhafte Sicherung
  - o der biologischen Vielfalt,
  - o der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
  - o der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft,
- die Bewahrung weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung,
- Erhaltung und Neuschaffung von Freiräumen im besiedelten und Siedlungsnahen Bereich

Aus dem EU-Recht sind die **FFH-Richtlinie** und die **Vogelschutzrichtlinie** zu beachten. Sie finden ihre Umsetzung und die Konkretisierung der Ziele in den **Verordnungen zu den Ausweisungen der Natura 2000-Gebiete**. Dort werden Schutzzweck und –ziele für die entsprechenden Gebiete und Arten genannt.

Bezüglich des Schutzguts Mensch ist außerdem der Schutz vor Immissionen unterschiedlicher Art zu nennen. Zu beachten sind diesbezüglich

- das **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** mit entsprechenden Verordnungen
- weitergehende Bestimmungen, Richtlinien und Empfehlungen zu Umsetzung des Gesetzes und Vorgabe von Grenzwerten wie **Technische Anleitungen zu Lärm und Luft (TA Lärm, TA Luft)** und die **Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)**

Das **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** nennt in § 1 als generelles Ziel für das Schutzgut Boden die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens durch:

- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen
- Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden
- weitest mögliche Vermeidung der Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Einwirkungen auf Böden

## 2 PLANUNGSGEBIET

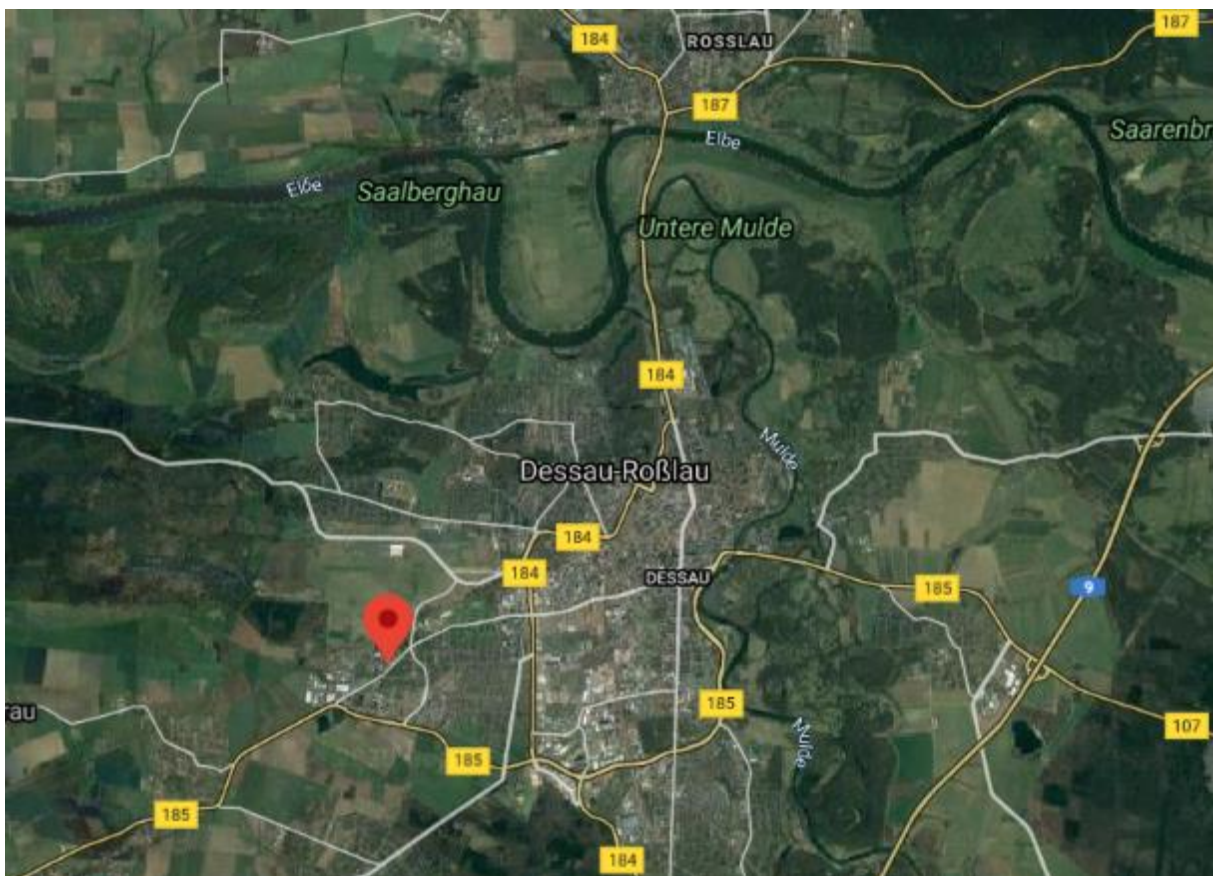
### 2.1 LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Stadtteils Dessau der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau, die etwas östlich der Mitte von Sachsen-Anhalt liegt.

Die Stadt liegt inmitten einer ausgedehnten Auenlandschaft beiderseits der mittleren Elbe. Der Stadtteil Dessau liegt südlich der mittleren Elbe, der Stadtteil Roßlau nördlich.

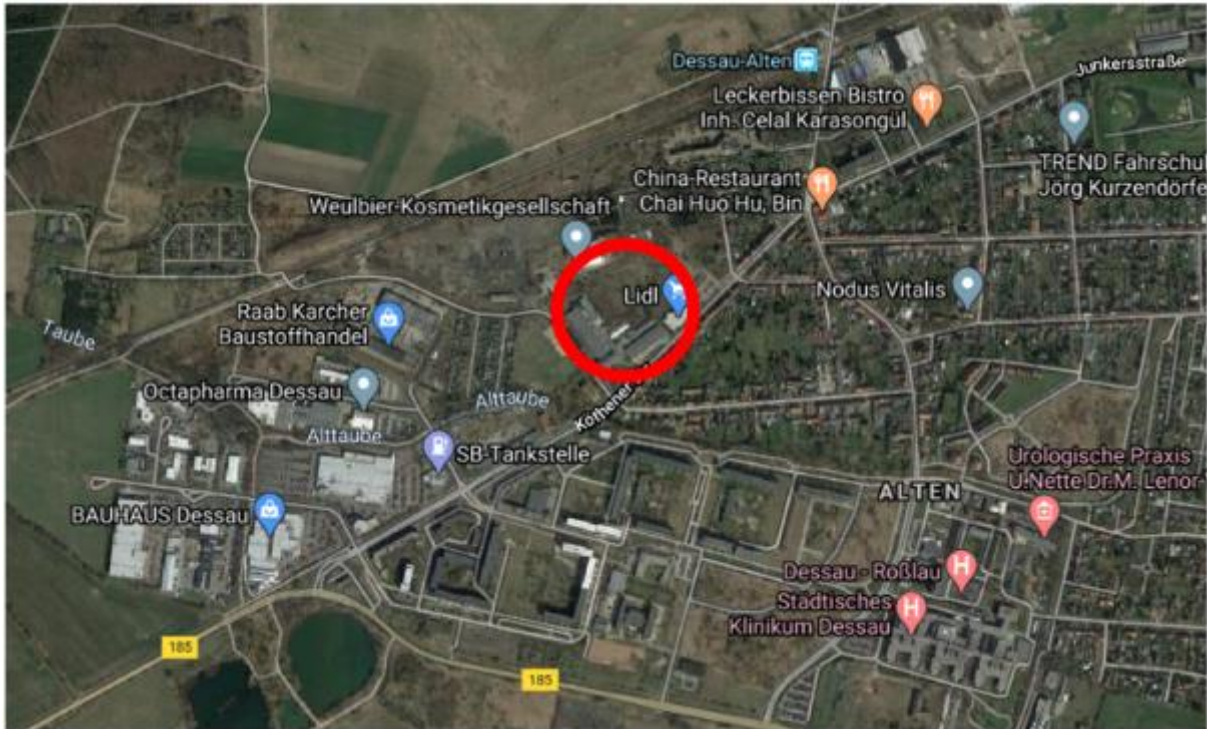
Östlich des Stadtteils Dessau fließt die Mulde, die im Bereich zwischen Dessau und Roßlau in die Elbe mündet.

Bei dem geplanten Geltungsbereich handelt es sich um Flächen, die westlich des Stadtzentrums von Dessau im Stadtteil Alten in einem industriell-gewerblich geprägten Umfeld liegen.



**Abb. 2-1: Lage des Planungsgebiets** (Quelle: Google Maps April 2020)





**Abb. 2-2: Umfeld des Planungsgebiets** (Quelle: Google Maps April 2020)



**Abb. 2-3: B-Plan Geltungsbereich** (Quelle: [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html))

Auf einer vorbelasteten, ehemals der Wärmeversorgung dienenden Kraftwerksfläche soll im Stadtbezirk Alten des Stadtteils Dessau eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Zweck der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68 für das vorliegende Plangebiet ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 umfasst das Flurstück 2374 der Flur 2 der Gemarkung Alten und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch brachliegende Grundstücke mit Resten ehemaliger Bebauung und Flächenversiegelung,
- im Osten durch die Uthmannstraße und eine an dieser Straße anliegenden Wohnbebauung,
- im Westen, Süd-Westen, Süden und Süd-Osten durch diverse bebaute gewerblich genutzte Grundstücke (Gebäude, Hallen und Parkflächen eines Gewerbebetriebes, ein Institut für Bildungsmanagement, ein Verbrauchermarkt mit dazugehörigen Parkflächen)

Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 3,3 ha.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um Flächen eines ehemaligen Heizwerks, auf denen sich Ruderalvegetation mit bereits größeren Gehölzgruppen und Einzelbäumen entwickelt hat.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen wurden am 03.06.2020 von einer Mitarbeiterin der Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH begutachtet. Durch die Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH wurde auf dieser Grundlage die Beschreibung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen in Text und Karte erstellt.

Im Frühjahr 2022 – nach dem erfolgten Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 68, aber bevor dieser durch Bekanntmachung zur Rechtskraft gelangen konnte, mussten im Rahmen der Kampfmittelsondierung die Bestände auf der Fläche entfernt werden. Der Vorhabenträger hatte sich, um einen sicheren Baubetrieb zu gewährleisten, zur Untersuchung des Vorhabengebietes bzw. von Tiefbau- und Rammarbeiten betroffener Bereiche auf Kampfmittel und – bei Auffinden – Beseitigung dieser verpflichtet.

Die mittels Geomagnetik durchgeführte eingriffsarme Flächendetektion ließ baugrundbedingt jedoch keine Kampfmittelfreigabe zu. Denn Störsignale verhinderten ein zweifelsfreies Ausschließen von Blindgängern. Die anschließend durchgeführte Sondierung mit begleitendem Tiefbau sowie Verfüllarbeiten zur Gewährleistung einer standsicheren PV-Unterkonstruktion führten ungeachtet der Begrenzung der Sondierungsarbeiten auf zwingend für die Errichtung der PV-Anlage benötigte Bereiche (Rampunkte, Zauntrasse u. ä.) zu Beeinträchtigungen des Vorhabengebietes. Davon betroffen sind die ursprünglich zum Erhalt festgesetzten Ruderal- und Gehölzstrukturen sowie der Schlammputzenfläche für die Schwalben und des Horstbaums für den Turmfalken.

Der Vorhabenträger verpflichtete sich daher, diese Beeinträchtigungen bzw. den nicht mehr möglichen Erhalt von Strukturen und die mit den Arbeiten einhergegangene Biotopwertminderung über zusätzliche Maßnahmen sowohl auf dem Grundstück in der Köthener Straße als auch einer zweiten externen Ausgleichsfläche zu kompensieren.

Die Beschreibung und Bewertung der ursprünglichen Bestände auf der Fläche aus 2020 (LP LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH DESSAU-ROßLAU 2020) stellte die Grundlage für



die Planung der neuen Gestaltung der Fläche bzw. die Wiederherstellung der Bestände, die in der Bewertung als ökologisch hochwertig und erhaltenswert beurteilt wurden, dar.

Darüber hinaus wird diese Biotopkartierung als Ausgangszustand für die neue Eingriffsausgleichsbilanzierung, die nun in zwei Schritten erfolgt, zugrunde gelegt.

## **2.2 ALLGEMEINE GEBIETSBESCHREIBUNG**

Bei der Fläche der geplanten Photovoltaik-Anlage handelt es sich um eine Rückbaufläche gewerblicher Anlagen, die durch Gehölzsamenanflug von Hänge-Birke (*Betula pendula*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Gemeiner Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Hybrid-Pappel (*Populus canadensis*) zunehmend verbuscht. Die Bodenvegetation, die sich auf dem mit Recyclingmaterial durchmischten Untergrund entwickelt hat, wird vor allem von Ruderalarten und Magerkeitszeigern dominiert. Bis auf einen nördlich gelegenen Bereich mit Stallanlagen, Paddocks und Lagerflächen sowie einen kleinen, ausgezäunten Bereich am östlichen Rand des Planungsraumes wird die Fläche derzeit als Ganzjahres-Standweide für Pferde und Ponys genutzt.

Die Ergebnisse sind in der beiliegenden Karte 1 (Biotop- und Nutzungstypen) dargestellt und nachfolgend ausführlich beschrieben.



**Abb. 2-4: Beweidete Fläche mit Gehölzaufwuchs ...**



**Abb. 2-5: Paddock mit Stallgebäude**

## **2.3 BESCHREIBUNG DER VORHANDENEN BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN**

### **2.3.1 Ausdauernde Ruderalfluren (URA)**

Auf den offenen Bereichen der Weidefläche haben sich auf den flachgründigen Böden und Schotterflächen magere Ruderalfluren (URA) entwickelt, die durch den starken Verbiss der Pferde sehr kurz gehalten werden. Die Flächen sind mehr oder weniger stark mit Sukzessionsgehölzen durchsetzt, die ebenfalls intensiv von den Pferden befressen werden.





**Abb. 2-6 und 2-7: Abgeweidete magere Ruderalflur mit Sukzessionsgehölzen**

Im Artenspektrum der Bodenvegetation kommen neben Ruderalarten auch Arten der Grünländer, der Magerrasen und der Siedlungsbereiche vor. Stets vertreten sind die Gewöhnliche Quecke (*Elymus repens*), das Kriechende Fingerkraut (*Potentilla reptans*), der Raublättrige Schwingel (*Festuca brevipila*), der Rispen-Sauer-Ampfer (*Rumex thyrsiflorus*), die Taube Trespe (*Bromus sterilis*), das Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Kratzbeere (*Rubus caesius*) und der Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*). Weiterhin regelmäßig auf der Fläche verteilt kommen Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Feld-Klee (*Trifolium campestre*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Gewöhnlicher Reiherschnabel (*Erodium cicutarium*), Behaarte Segge (*Carex hirta*), Königskerze (*Verbascum spec.*), Wiesen-Kuhblume (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Echtes Seifenkraut (*Saponaria officinalis*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) und Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea* agg.) vor. Bemerkenswert sind die punktuellen Vorkommen von Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Quendel-Sandkraut (*Arenaria serpyllifolia*), Kriechender Hauhechel (*Ononis repens*) und Gewöhnlichem Besenginster (*Cytisus scoparius*). Breitblättrige Platterbse (*Lathyrus latifolius*), Fasernde Palmilie (*Yucca filamentosa*), Feuerdorn (*Pyracantha coccinea*), Gewöhnliche Mahonie (*Mahonia aquifolium*), Garten-Schwertlilie (*Iris spec.*) und verschiedene Ziergehölze bezeugen den Siedlungseinfluss.

Aufkommende Pioniergehölze wie Hänge-Birke (*Betula pendula*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Hybrid-Pappel (*Populus canadensis*) sind regelmäßig als Einzelgehölze und kleinere Gehölzgruppen auf der Weidefläche etabliert und werden intensiv von den Pferden und Ponys befressen. Ferner kommen auch Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Felsen-Kirsche (*Prunus mahaleb*), Kultur-Apfel (*Malus domestica*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) in geringeren Deckungen vor. Die Sukzessionsgehölze nehmen ca. 25 % der im Rahmen der Kartierung aufgenommenen beweideten Ruderalflur (URA) ein.

Am südlichen Ende der Uthmannstraße befinden sich im Bereich der hier aufgestellten Wertstoffcontainer und der Verteilerstation ausdauernde Ruderalfluren (URA), die nur unregelmäßig gemäht werden. Neben Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Tauber Trespe



(*Bromus sterilis*) kommen hier u. a. Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Rispen-Sauer-Ampfer (*Rumex thyrsiflorus*), Wiesen-Kuhblume (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) und Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*) vor.

Ruderalfluren zählen nicht zu den nach § 22 NatSchG LSA und § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.

### 2.3.2 Sonstige Gebüsch (HYY) und Gebüsch überwiegend nicht heimischer Gehölze (HYC)

Die im Verbund und gruppenweise angeordneten Sukzessionsgehölze innerhalb der Weidefläche wurden als sonstige Gebüsch (HYY) auskartiert. Sie bestehen zum Großteil aus den zuvor genannten Pioniergehölzen Hänge-Birke (*Betula pendula*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Hybrid-Pappel (*Populus canadensis*), die mit Brusthöhendurchmessern von bis zu 20 cm gerade die 2. Baumschicht erreichen können.



**Abb. 2-8 und 2-9: Durchweidete Gebüsch aus Robinien, Hybridpappeln und Birken**

Im Bereich der westlichen Zufahrt werden die Gebüschstrukturen von nicht heimischen Gehölzen wie Gemeinem Flieder (*Syringa vulgaris*), Felsen-Kirsche (*Prunus mahaleb*) und Drüsigem Götterbaum (*Ailanthus altissima*) bestimmt zu denen sich heimische Arten wie Hunds-Rose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Echte Brombeere (*Rubus* sect. *Rubus*) gesellen.



**Abb. 2-10 und 2-11:** Sukzessionsgehölze an der westlich gelegenen Zufahrt

Auf einem kleinen ausgezäunten Bereich am östlichen Rand des Planungsraumes hat sich eine geschlossene Gebüschstruktur, die ausschließlich aus Robinien (*Robinia pseudoacacia*) besteht, entwickelt. Sie wurde den Gebüschfrischen Standorte aus überwiegend nicht heimischen Arten (HYC) zugestellt.



**Abb. 2-12 und 2-13:** geschlossene Gebüschstruktur aus Robiniensukzession

Gebüschfrische Standorte aus heimischen und nicht heimischen Arten sind nicht gemäß § 22 NatSchG LSA und § 30 BNatSchG geschützt.

### **2.3.3 Einzelbäume (HEX) sowie Baumgruppen aus überwiegend heimischen Arten (HEC) und überwiegend nicht heimischen Arten (HED)**

Einzelbäume mit zum Teil ausladenden Kronen (HEX) befinden sich am südlichen Rand des Planungsraumes. Dabei handelt es sich um 3 Hybrid-Pappeln (*Populus canadensis*) mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von ca. 70 cm sowie um einen Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und eine Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*) im Bereich des geschlossenen



Robiniengebüsches im Bereich der Uthmannstraße. Weiterhin befindet sich eine ausgekoppelte Kiefer (*Pinus sylvestris*) mit einem BHD von 25 cm und Solitärbaumcharakter im Bereich der Pferde-Paddocks.

Der lockere Baumbestand aus Hänge-Birken (*Betula pendula*) im Bereich der Pferde-Paddocks am nördlichen Rand des Planungsraumes wurde als Baumgruppe überwiegend heimischer Arten angesprochen (HEC). Die Birken erreichen BHD von 10 bis 30 cm und sind mit Ruderalarten und einzelnen Strauchgehölzen wie Hunds-Rose (*Rosa canina*), Gemeinem Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Eingriffligem Weißdorn (*Crataegus monogyna*) untersetzt.

Baumgruppen aus Hybrid-Pappeln (*Populus canadensis*) und Robinien (*Robinia pseudoacacia*) innerhalb der Weidefläche, die die 2. Baumschicht erreichen und bereits eine typische Kronenstruktur entwickelt haben, wurden als Baumgruppen überwiegend nicht heimischer Arten angesprochen (HED). Sie können je nach Verbissintensität mit Strauchgehölzen untersetzt sein.

Einzelbäume und Baumgruppen sind nicht gemäß § 22 NatSchG LSA und § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

#### **2.3.4 Vorwälder aus überwiegend heimischen Baumarten (YQX) und nicht heimischen Baumarten (YQY)**

Geschlossene Gehölzbestände aus Hänge-Birke (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*) und Gemeiner Kiefer (*Pinus sylvestris*) sowie aus Ro

Geschlossene Gehölzbestände aus Hänge-Birke (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*) und Gemeiner Kiefer (*Pinus sylvestris*) sowie aus Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Hybrid-Pappel (*Populus canadensis*) wurden den Vorwäldern aus überwiegend heimischen Baumarten (YQX) bzw. den Vorwäldern aus überwiegend nicht heimischen Baumarten (YQY) zugestellt. Die Bestände werden ebenfalls von den Pferden und Ponys beweidet, verfügen jedoch über ein weitgehend geschlossenes Kronendach.



**Abb. 2-14 und 2-15: Birken-Vorwald mit Zitter-Pappel und Kiefer (YQX)**

In der Strauchschicht sind u. a. Hunds-Rose (*Rosa canina*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Echte Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) und einzelne Sal-Weiden (*Salix caprea*) zu finden. Die Krautschicht unterscheidet sich zum Teil deutlich von der der offenen Weidefläche (URA). So kommen auf den etwas frischeren Standorten März-Veilchen (*Viola odorata*), Gewöhnlicher Hopfen (*Humulus lupulus*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Efeu (*Hedera helix*), Lauchhederich (*Alliaria petiolata*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*) und Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*) vor, während die trockeneren Bereich von lichten Beständen aus Raublättrigem Schwingel (*Festuca brevipila*), Gewöhnlicher Quecke (*Elymus repens*), Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*), Kriechendem Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Rispensauer-Ampfer (*Rumex thyrsiflorus*), Kratzbeere (*Rubus caesius*) und Habichtskräutern (*Hieracium spec.*) bestimmt werden.



**Abb. 2-16 und 2-17: Robinien-Vorwald auf frischem Standort**

Die zuvor beschriebenen Vorwälder zählen nicht zu den nach § 22 NatSchG LSA und § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.

### **2.3.5 Siedlungsbiotope**

Auf der Fläche des Planungsraumes befinden sich mehrere Gebäude in Leichtbauweise, die vorwiegend als Pferdeställe und Futterplätze genutzt werden. Am östlichen Rand steht ein gemauertes Gebäude ohne Zugang zur Fläche selbst und ohne erkennbare Funktion. Ein Bauwagen dient als mobiler Hühnerstall, ein Wohnwagen als mobile Unterkunft. Alle Gebäude wurden als sonstige Bebauung (BIY) auskartiert.





**Abb. 2-18 und 2-19: Stallgebäude und Lagerflächen im Bereich des Planungsraumes**

Die Verteilerstation im Bereich der Uthmannstraße wurde als sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (BEY) erfasst. Südlich davon befindet sich eine geschotterte Freifläche an, die von den Anwohnern als Parkplatz genutzt wird. Diese wurde gemeinsam mit der mit Natursteinen gepflasterten Zufahrt zu den Wertstoffcontainern als befestigter Platz (VPZ) angesprochen.



**Abb. 2-20 und 2-21: Pferde-Paddock und Hühnerauslauf im Planungsraum**

Auf den Paddocks der Pferde und im Bereich des Hühnergeheges entwickeln sich auf Grund der intensiven Nutzung nur wenige krautige Arten. Bis auf wenige Gehölze und krautige Ruderalarten ist die Bodenoberfläche nicht bewachsen. Die Flächen wurden daher als Tiergehege (PTC) auskartiert.

Die Pferdeställe und Paddocks im nördlichen Teil des Planungsraumes sind von unbefestigten Lagerflächen umgeben, auf denen neben Futtermitteln, auch Baumaterialien und landwirtschaftliche Maschinen abgestellt werden. Sie wurden dem Biotopcode VPE – Lagerplatz zugeordnet. Ein Mistplatz (ALC) befindet sich unmittelbar östlich dieser Lagerfläche.



Alle Fahrspuren auf dem Gelände des Planungsraumes wurden als unbefestigte Wege (VWA) erfasst.



**Abb. 2-22 und 2-23: Unbefestigte Fahrspuren (VWA) im Bereich des Planungsraumes**

## **2.4 BEWERTUNG DER BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN**

Die auf der Vorhabenfläche vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen sind stark anthropogen überprägt. Auf den mit Recyclingmaterial durchmischten, flachgründigen Substraten haben sich flächig magere Ruderalfluren (URA) entwickelt, die neben typischen Ruderalarten regelmäßig auch Magerkeitszeiger wie Raublatt-Schwingel (*Festuca brevipila*), Feld-Klee (*Trifolium campestre*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea* agg.), Rote Schuppenmiere (*Spergularia rubra*) oder Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) beherbergen. Die krautige Vegetation wird bis auf wenige Ausnahmen stark von den Pferden verbissen.

Nach Rückbau der Gebäude lag die Fläche für mehrere Jahre brach. So konnten sich durch Samenanflug vor allem Hänge-Birke (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Hybrid-Pappel (*Populus canadensis*), Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Felsen-Kirsche (*Prunus mahaleb*) auf dem Gelände etablieren. Sie bilden heute gebüsch- bis vorwaldartige Strukturen, werden aber ebenfalls stark von den Pferden verbissen.

Einen starken Siedlungseinfluss belegen die Vorkommen verschiedener Ziergehölze und Stauden im Gebiet. Hier sind vor allem Fasernde Palmlilie (*Yucca filamentosa*), Gewöhnlicher Flieder (*Syringa vulgaris*), Feuerdorn (*Pyracantha coccinea*), Drüsiger Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Gewöhnliche Mahonie (*Mahonia aquifolium*) und Garten-Schwertlilie (*Iris spec.*) zu nennen.

Die Freifläche im nördlichen Teil des Planungsraumes ist mit verschiedenen Gebäuden bebaut und wird als Lagerfläche für die verschiedensten Materialien sowie für Tiergehege genutzt.

| Code                    | Biotoptyp                                                      | Fläche in qm     |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------|
| <b>Pionierwälder</b>    |                                                                |                  |
| XQX                     | Pionierwald, überwiegend heimische Baumarten                   | 3.486,63         |
| XQY                     | Pionierwald, nicht-heimische Baumarten                         | 6.489,52         |
| <b>Gehölze</b>          |                                                                |                  |
| HEC                     | Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten        | 509,65           |
| HED                     | Baumgruppe/-bestand aus überwiegend nicht-heimischen Arten     | 148,35           |
| HEX                     | Sonstiger Einzelbaum                                           | 411,73           |
| HYC                     | Gebüsch frischer Standorte (überwiegend nicht-heimische Arten) | 966,00           |
| HYY                     | Sonstiges Gebüsch                                              | 3.704,56         |
| <b>Ruderalfluren</b>    |                                                                |                  |
|                         | Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten                   | 11.968,36        |
| <b>Siedlungsbiotope</b> |                                                                |                  |
| PTC                     | Tiergehege                                                     | 682,98           |
| ALC                     | Landwirtschaftliche Lagerfläche - Mist                         | 67,25            |
| VPE                     | Lagerplatz                                                     | 1.517,01         |
| VPZ                     | Befestigter Platz                                              | 203,80           |
| VWA                     | Unbefestigter Weg                                              | 2.232,58         |
| BIY                     | Sonstige Bebauung                                              | 413,39           |
| BEY                     | Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage                            | 9,09             |
| <b>Summe</b>            |                                                                | <b>32.810,89</b> |

#### Fazit:

Die vorkommenden Biotoptypen sind weit verbreitet und werden von häufigen, oft konkurrenzstarken Arten besiedelt. Gesetzlich geschützte Biotope kommen nicht vor. Die Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) befindet sich auf der Vorwarnliste der Roten Listen des Landes Sachsen-Anhalt und Deutschlands.

## 2.5 FAUNA

Die detaillierten Aufnahmen und Bewertungen der Fauna sind dem beiliegenden Artenschutzfachlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Insgesamt kommt der Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen kein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu erwarten ist.

Im Folgenden werden die wesentlichen planungsrelevanten Aussagen zu den untersuchten Tiergruppen zusammengefasst.

### **2.5.1 Brutvögel**

Für die vergleichsweise kleine Fläche wurde ein relativ großes Artenspektrum festgestellt. Bei den meisten der nachgewiesenen Arten handelt es sich um wald- und gebüschbewohnende Brutvögel. Die kleinen Stallgebäude, die aufgrund der Ponyhaltung auf einem Teilbereich stehen, werden von Rauchschwalbe, Haussperling und Hausrotschwanz besiedelt.

Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet jedoch eine durchschnittliche Wertigkeit für Brutvögel auf, da die vorkommenden Arten regional und überregional verbreitet vorkommen.

Wertgebende Arten sind Turmfalke, Kuckuck und Rauchschwalbe. Ersterer ist streng geschützt, während Kuckuck und Rauchschwalbe in Sachsen-Anhalt gefährdet sind (Kategorie 3 der Roten Liste).

Schlammige Pfützen auf den vorhandenen Wegen im Gebiet ermöglichen den beiden Schwalbenarten die Gewinnung von Nestbaumaterial. Da mit zunehmender Versiegelung von Flächen im urbanen Bereich immer weniger Möglichkeiten für Schwalben vorhanden sind, Nestbaumaterial zu finden, sind solche Schlammstellen von besonderer Bedeutung für Schwalben.

### **2.5.2 Reptilien und Amphibien**

Trotz mehrerer intensiver Begehungen konnten auf der gesamten Fläche keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Dies entspricht der Einschätzung, dass das Untersuchungsgebiet für Zauneidechsen keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist. Die Nutzung als Pferdeweide führt zu einem starken Verbiss der niederen Vegetation, sodass der Bereich keine geeigneten Struktur- und Versteckmöglichkeiten bietet. Ebenfalls ist der Boden durch die Hufe der Pferde soweit verdichtet, dass dort kein grabfähiges Substrat vorzufinden ist, welches Zauneidechsen als Brutstätten benötigen.

Da das Gebiet keine Oberflächengewässer besitzt, sondern von ruderalem mesophilem Grünland und Ruderalfluren bestanden ist, weist das Gebiet keine Lebensräume für Amphibien auf. Ein Vorkommen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

### **2.5.3 Wirbellose**

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Heuschreckenarten erfasst. Als wertgebende Arten ist die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) zu nennen. Sie steht in der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt mit der Kategorie 3 (gefährdet) und gehört gemäß Bundesartenschutzverordnung zu den besonders geschützten Arten.

Andere Insektenarten wurden im Rahmen der durchgeführten Begehungen nicht vorgefunden. Aufgrund der Nutzung und Habitatausstattung des Gebietes könnten allenfalls seltene Irrgäste



erwartet werden. Der Mangel an Nahrungspflanzen und Blüten machen den Standort für diese Tiergruppe unattraktiv.

Insgesamt besitzt das Untersuchungsgebiet aufgrund der Habitatausstattung für Wirbellose eine untergeordnete Bedeutung.

#### **2.5.4 Säuger**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind aufgrund fehlender geeigneter Gehölze nicht im Plangebiet vorhanden. Die Freifläche kann von der Artengruppe jedoch als Jagdgebiet genutzt werden.

Weitere relevante Säugetierarten sind nicht zu erwarten.

### **2.6 WASSER UND BODEN**

Aufgrund der früheren Nutzung der Fläche ist naturgewachsener Boden nur noch rudimentär vorhanden. Die Fläche ist insgesamt anthropogen überprägt. Zwar können die Bereiche, die aktuell nicht durch Wege befestigt sind, noch gewisse Bodenfunktionen wahrnehmen, jedoch nicht in vergleichbarem Umfang wie natürlich gewachsene Böden.

Auch durch die Pferdenutzung ist es in der Vergangenheit zu Beeinträchtigungen durch Verdichtungen gekommen.

Dementsprechend ist der Geltungsbereich auch in der Übersichtskarte der Böden des Landesamts für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt nur als "Ortslage" dargestellt. Erkennbar ist jedoch, dass der ursprüngliche Boden durch seine Lage in der Aue geprägt war, und dass es sich um Gleye aus lehmigem Auensand über Niederungssand und Schotter und aus lehmigem Auensand bzw. um Vegas bis Gley-Vegas aus Auenlehm gehandelt hat.

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht betroffen. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten, da keine größeren Bodenversiegelungen oder Bodeneingriffe notwendig sind.

### **2.7 ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD**

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erfolgen durch die Überstellung einer Freifläche mit Solarmodulen und durch Einzäunung des Baugebietes. Erhebliche (negative) Auswirkungen sind aufgrund der fehlenden Bedeutung des Plangebietes für das Ortsbild (fehlende Erholungsinfrastruktur, geringe Einsehbarkeit, geringe Frequentierung) und der bodennahen Errichtung der Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage des Gebiets zwischen Gewerbeflächen ist der Geltungsbereich als vorbelastet und gewerbegeprägt zu beurteilen.

## **2.8 KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER**

Gemäß Information der Unteren Denkmalschutzbehörde befinden sich in der Umgebung des Vorhabens drei Baudenkmale:

- Hünefelder Str. 1, es handelt sich um einen ehemaligen Gasthof,
- Hünefelder Str. 3, eine alte Villa
- Bahnhof Alten

Die Untere Denkmalschutzbehörde stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität der Kulturdenkmale durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

### Archäologie

Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Sollte jedoch im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens der Anlass zur Annahme gegeben sein, dass Kulturdenkmale gefunden wurden, ist der Vorhabenträger verpflichtet diese umgehend der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und bis zur sachgerechten Bergung zu erhalten. Die entsprechenden Regelungen sind unter § V 4 im Durchführungsvertrag aufgeführt.

## **2.9 FACHRECHTLICHE SCHUTZGEBIETE UND OBJEKTE**

Fachrechtliche Schutzgebiete und –objekte sind im Wirkungsbereich der geplanten Anlage nicht vorhanden.

## **3 ÜBERGEORDNETE FACHPLANUNGEN**

### **3.1 REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG (2010)**

Die Doppelstadt Dessau-Roßlau ist als Oberzentrum ausgewiesen. Die Aussagen zur Photovoltaik sind eher allgemeiner Natur:

Ziel 115: Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.

Gemäß der Grundsätze 84 und 85 sollen Photovoltaikfreiflächen-Anlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet bzw. die Anlage auf landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden werden

Diese Grundsätze werden durch das Ziel 3 des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Regionalversammlung 2018/19) auf der regionalplanerischen Ebene räumlich wie folgt konkretisiert:

"In den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe ist die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig." Somit können innerhalb des Gewerbegebietes Mitte und zu großen Teilen auch im Gewerbegebiet Flugplatz keine Freiflächenphotovoltaikanlagen zugelassen werden. Es ist daher für die Stadt Dessau-Roßlau erforderlich, dafür andere vorbelastete Flächen zu nutzen.

Das Planungsgebiet Köthener Straße bietet sich für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an, da die Eignung der Fläche für die Entwicklung eines Industrie- und Gewerbestandorts bereits im Rahmen eines B-Plan-Verfahrens (B-Plan Nr. 104) aus infrastrukturellen Hinderungsgründen verneint wurde. Die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Solartechnische Nutzung der Fläche entspricht somit weitgehend (abgesehen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans) den übergeordneten Planungen und sonstigen Vorgaben.

### **3.2 REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN 2018**

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ trat mit Bekanntmachung der Genehmigung am 27.04.2019 in Kraft.

Solarenergienutzung wird im Entwicklungsplan nur insoweit behandelt, als im Umweltbericht im Kapitel "2.1.5 Klima und Luft" "Verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen zur Verringerung der Kohlendioxidbelastung" als Umweltziel genannt wird.

Ansonsten werden Photovoltaikanlagen im Umweltbericht zum Entwicklungsplan unter "3.6 Schutzgut Landschaft" unter negativen Gesichtspunkten "Zersiedelung" bzw. "Zerschneidung von Landschaft" genannt. Abzuleiten wäre daraus, dass die Nutzung einer ehemaligen Gewerbefläche für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage den Zielen des Regionalen Entwicklungsplan insofern entspricht, da sie einer Errichtung in der freien Landschaft vorzuziehen ist.

Der Geltungsbereich liegt wie fast der gesamte Stadtbezirk Alten innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Hochwasserschutz an der Mulde. Allerdings liegt das Plangebiet im Randbereich des Vorbehaltsgebietes, was gemäß der Beikarte 3 "Überschwemmungstiefen bei HQ200" bedeutet, dass selbst im Fall eines 200-jährigen Hochwassers die möglichen Überschwemmungstiefen voraussichtlich 1,00 nicht übersteigen würden.

Für die Hochwasserschutz-Vorbehaltsgebiete führt der Entwicklungsplan folgende Grundsätze der Raumordnung auf:

**G 11:** *In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden.*

In der Begründung wird ausgeführt, dass Bebauung nicht in Frage gestellt aber das Risiko dargestellt werden soll. Eine aufgeständerte Photovoltaikanlage ist diesbezüglich weniger risikobehaftet als die Errichtung von Gebäuden.

**G 12:** *In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden.*

In der Begründung des Grundsatzes werden beispielhaft Maßnahmen aufgeführt, die einen günstigen Einfluss auf Wasserrückhaltevermögen und Versickerungsfähigkeit haben:

Reduzierung oder Vermeidung der Bodenversiegelung

- Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland oder standortgerechten Wald, vor allem in besonders erosionsgefährdeten Hang-, Tallagen und Überschwemmungsbereichen der Auen,
- Verzicht auf Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- Unterbodenlockerung,
- Anwendung von bodenschonenden Bewirtschaftungs-, Anbau- und Bestellverfahren zur Erhaltung einer hohen Infiltrationsfähigkeit (Zwischenfruchtanbau, Mulchsaaten)
- standortgerechte Waldbewirtschaftung

Die vorgesehene Gestaltung der Flächen im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht weitgehend diesen Maßnahmen. Die verdichteten Wegeflächen werden gelockert und angesät, bis auf den Rohbodenstreifen wird langfristig eine Vegetation ohne Verwendung von Düngung und Pflanzenschutzmitteln erhalten.

**G 13:** *In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen keine empfindlichen Infrastrukturen (z.B. Altenheime, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Einrichtungen des Katastrophenschutzes, regionale Energieerzeugungs- oder Verteileinrichtungen) errichtet werden.*

Zwar kann die geplante Anlage unter Energieerzeugungseinrichtungen gezählt werden, ist aber aufgrund der aufgeständerten Bauweise für einen Hochwasserstandort mit den o.g. Überschwemmungstiefen vertretbar. Wie bereits oben erwähnt, verfügt die geplante Anlage zudem über diverse nachfolgend näher beschriebene Schutzmaßnahmen.

- Das Mittelspannungsnetz der Dessauer Stromnetz GmbH wird vorrangig als offene Versorgungsringe betrieben. Hierdurch ist es möglich, bei lokaler Überflutung (z.B. das Plangebiet) betroffene Trafostationen spannungsfrei zu schalten, ohne großflächige Versorgungsausfälle verzeichnen zu müssen.



- Sowohl die Übergabestation zur PV-Anlage als auch die daran angeschlossenen übergeordneten Betriebsstätten Umspannwerk Alten und Schalthaus West sind mit digitalen Schutzgeräten ausgestattet, die im Kurzschlussfall eine automatische Abschaltung bewirken. Letztere sind weiterhin fernwirktechnisch erschlossen, d. h. neben der automatischen Abschaltung im Fehlerfall oder manuellen Freischaltung vor Ort, wäre bei sich zuspitzender Hochwasserlage auch eine Freischaltung aus der Ferne durch unsere Verbundleitstelle möglich.
- Zusätzlich zum Schutz auf der Mittelspannungsebene (Überstrom- und übergeordneter Entkuppelungsschutz) werden bei der Anlage unterlagerte Entkuppelungsschutzgeräte verwendet, die bei anormalen Netzzuständen eine automatische Abschaltung vornehmen (bspw. bei Unterspannung oder Spannungsverlagerung durch feuchtigkeitsbedingte Erdschlüsse),
- Kurzschlussbehaftete Niederspannungskabel werden durch die verbauten Sicherungen vom Netz getrennt und spannungsfrei geschaltet,
- Die anlagenseitig vorgesehenen Betriebsmittel (Wechselrichter, Module usw.) besitzen einen Grundsatz gegen Feuchtigkeit (Anschlussdosen, wasserdichte MC-4 Stecker (Multi Contact), Wechselrichter min. IP65 (International Protection mit einem Schutzgrad von 65 – Berührungsschutz, Staubdicht und Schutz gegen Strahlwasser)
- Die Wechselrichter führen eine laufende Überwachung des Isolationswiderstandes durch und schalten bei Unterschreitung normativer Grenzwerte (bspw. durch eingedrungene Feuchtigkeit) ab bzw. verweigern die Einschaltung, um potentiell gefährliche Fehlerströme auszuschließen.

**G 14:** Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen Vernässungsflächen berücksichtigt und Alternativen geprüft werden.

Auch bezüglich potenziell vernässter Flächen ist die aufgeständerte Bauweise der Photovoltaik-Module ein Vorteil. Wenn nötig könnten die Träger tiefer in den Boden gerammt werden und so die Standortgegebenheiten berücksichtigen.

### **3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT DESSAU-ROßLAU**

Da im Flächennutzungsplan der Stadt Dessau aus dem Jahre 2004 der betreffende Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt ist und Bebauungspläne gemäß § 8 (2) BauGB aus dem FNP zu entwickeln sind, wurde parallel zum Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen B-Plans die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Im Zuge der 14. Änderung des Teilflächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau (FNP Dessau) ist der Teil des bisher als gewerbliche Baufläche dargestellten Bereichs als Sonderbaufläche dargestellt worden (siehe nachfolgende Abbildungen).

Der Änderungsbereich der FNP-Darstellung umfasst die Fläche, welche im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 68 als Sondergebiet ausgewiesen werden soll.

Der Feststellungsbeschluss über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Nr. BV/383/2021/III-61 ist am 08.12.2021 gefasst worden. Die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landesverwaltungsamt inzwischen erteilt worden und zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vorgesehen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden auch die sich aus der Planung ergebenden naturschutzrechtlichen Aspekte bearbeitet und im Umweltbericht dargelegt.



**Abb. 3-1: FNP Dessau – Bestand**



**Abb. 3-2: FNP Dessau – Planung**

Im Zuge der beabsichtigten 14. Änderung des Teilflächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau (FNP Dessau) soll ein Teil einer bisher als gewerbliche Baufläche dargestellten Bereichs als Sonderbaufläche dargestellt werden.

Der Änderungsbereich der FNP-Darstellung umfasst die Fläche, welche im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 68 als Sondergebiet ausgewiesen werden soll.

Mit der Darstellung dieser Sonderbaufläche kann die gesetzlich geforderte Übereinstimmung zwischen dem Flächennutzungsplan und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan erreicht werden.

Die Änderung des FNP und die beabsichtigte Darstellung als Sonderbaufläche ist das erforderliche Mittel, um mittels des aus dem FNP zu entwickelnden Bebauungsplanes die Voraussetzungen für das Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen und damit einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet zu leisten.

### 3.4 LANDSCHAFTSPLAN DER STADT DESSAU-ROßLAU

#### Landschaftsplan 2003

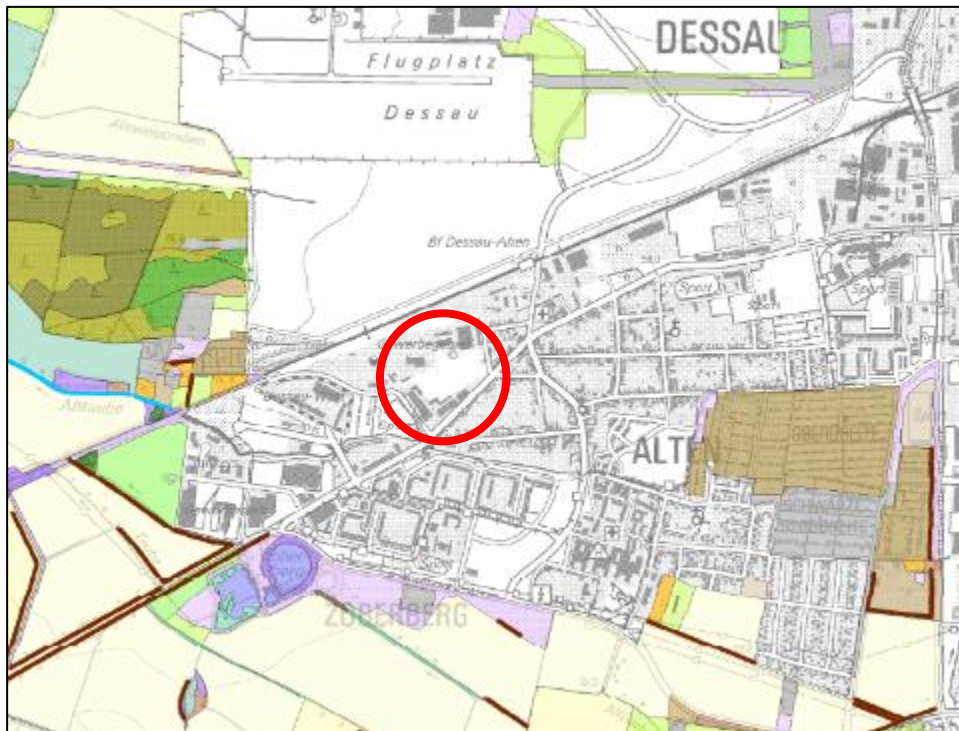
In den überwiegenden Themen und Karten des Landschaftsplans von 2003 (LANDSCHAFTSPANUNG DR. REICHHOFF, Dessau-Roßlau 2003) werden zum Bereich des Bebauungsplans Nr. 68 außer "Ortsinnenbereich", "Industrie- und Gewerbeflächen" keine Aussagen gemacht.

Lediglich folgende wertende Aussagen lassen sich den Karten entnehmen:

- In der *Klimakarte (Karte 10)* wird er als "Gemäßigte städtischer Überwärmungsbereich mit erhöhten Temperaturen mäßiger Abkühlungsrate in der Nacht und geringem Luftaustausch; bioklimatisch belastet"
- in der *Karte Nutzungskonflikte (Karte 15)* als sehr stark und stark versiegelte Industrie- und Gewerbeflächen

#### Fortschreibung 2014

Der Geltungsbereich wird in allen Karten des Landschaftsplans (LANDSCHAFTSPANUNG DR. REICHHOFF, Dessau-Roßlau 2014) dem Siedlungsraum zugeordnet und als solcher nicht dargestellt. Weder bei der Bestandsaufnahme noch in den Karten zu Bewertung oder Entwicklung werden Aussagen zu dieser Fläche gemacht.



**Abb. 3-2: Landschaftsplan Dessau-Roßlau beispielhafter Auszug aus der Karte "Biotypen"**

### **3.5 DAS LEITBILD DER STADT DESSAU-ROßLAU**

Die Bauleitplanung soll die Ziele des Leitbilds der Stadt umsetzen.

Insbesondere das Ziel 2 des Handlungsfelds "Landschaft und Umwelt" ist hier zu nennen: "Die Stadtentwicklung soll gezielt durch energieeffizientes und ökologisches Bauen und den Einsatz regenerativer Energien unterstützt werden. Es werden Maßnahmen in der Verkehrs-, Lärminderungs- und Luftreinhalteplanung umgesetzt, die dem Klimaschutz dienen." Das Ziel 9 besagt darüber hinaus: " Den Stadtwerken kommt in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege eine Vorreiterrolle für Fragen des Klimaschutzes zu." Auch mit der Zertifizierung der Stadt durch den EEA European Energy Award ist eine Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln in allen Bereichen verbunden. Die Stadt Dessau-Roßlau ist die erste Kommune in Sachsen-Anhalt, die den European Energy Award erhalten hat. Die begehrte Auszeichnung belegt die überdurchschnittlichen energie- und klimapolitischen Anstrengungen der Stadt Dessau-Roßlau.

### **3.6 KLIMASCHUTZKONZEPT DESSAU-ROßLAU**

Der Stadtrat von Dessau-Roßlau hat am 19.12.2007 einstimmig die Fortschreibung des Energie- und Klimaschutzkonzeptes Dessau aus dem Jahr 1998 beschlossen. Im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau und den Stadtwerken Dessau erfolgte die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes mit Stand 19.01.2010. Der Planungshorizont des Konzeptes reicht allerdings nur bis zum Jahr 2020. Dennoch sind aus dem Konzept wichtige Impulse hinsichtlich des Klimaschutzes zu entnehmen.

So ist beispielsweise zur Thematik der Photovoltaik nachzulesen, dass potentielle Freiflächenanlagenstandorte zu erkunden sind, die dauerhaft brach liegen und nicht mehr benötigt werden. In Frage kommen hierbei insbesondere nicht mehr vermarktbare Konversions- sowie Industrie- und Gewerbeflächen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Geltungsbereiche von rechtswirksamen und in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen vorrangig in den Industrie- und Gewerbegebieten.

Das Plangebiet entspricht den v. g. Kriterien und stellt damit einen prädestinierten Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage dar.

Zusammenfassend sieht das Klimaschutzkonzept Dessau-Roßlau (2010) erhebliche Potenziale für CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch erneuerbare Energien, stellt aber zugleich fest, dass erneuerbare Energien in Dessau-Roßlau bislang noch eine relativ geringe Bedeutung haben, und es das Ziel sein muss, den Ausbau deutlich voranzubringen.

Die Umsetzung des Vorhabens steht im Kontext zu den Beschlüssen zum Klimaschutzkonzept und zum integrierten Stadtentwicklungskonzept INSEK und verleiht diesen eine gewisse Nachhaltigkeit. Beiden Beschlüssen liegt die Verpflichtung der Stadt Dessau-Roßlau zu Grunde, im Hinblick auf den Klimawandel den Einsatz regenerativer Energien im Energiemix zu fördern.



### **3.7 ALTLASTEN**

Auf Grund der vorherigen Bebauung sind Fundamentreste und ggf. Verunreinigungen des Bodens zu erwarten. Kartengrundlagen des Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LAGB) geben Hinweis auf eine zwischenzeitlich verfüllte Abgrabung im Norden des Planungsgebietes. Bis auf die Kabelverlegungen werden allerdings keine tiefer gehenden Bodenarbeiten stattfinden. Die Träger der Modultische werden in den Boden gerammt. Es wird ein Hinweis auf möglicher Weise vorhandene Verunreinigungen und die entsprechende Meldepflicht in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **3.8 KAMPFMITTEL**

Gemäß Stellungnahme des Amts für öffentliche Sicherheit der Stadt Dessau wurde die betreffende Fläche (Gemarkung Alten, Flur 2, Flst. 2374) anhand der zur Zeit vorliegenden Unterlagen (Kampfmittelkataster) und Erkenntnissen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (KBD) überprüft. Der betreffende Bereich ist insgesamt als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft. Bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen muss deshalb hier mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden. Dieser Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **3.9 BAUMSCHUTZSATZUNG DER STADT DESSAU-ROSSLAU**

Die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 1. August 2010 regelt den Umgang mit Bäumen, Großsträuchern (>3m) und Hecken (länger als 10m).

Die UNB stimmte der Vorgehensweise zu, die Kompensation über die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu verrechnen. Ein Ersatz der Bäume nach Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau ist demnach nicht gesondert nötig.

## **4 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass vorerst die Pferdehaltung auf dem Gebiet weitergeführt würde. Mittelfristig würde mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der Lage zwischen gewerblich genutzten Grundstücken auch auf dieser Fläche eine gewerbliche Nutzung vorgesehen, um dem Gebot der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5, Satz 3) Rechnung zu tragen.

## 5 PLANUNG

### 5.1 PHOTOVOLTAIKANLAGE

Neben der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien ist die sinnvolle Folgenutzung der Fläche des ehemaligen Heizwerks ein Anliegen der Stadt Dessau-Roßlau. Aufgrund der ebenen unbeschatteten Lage der Fläche bietet sich das beschriebene Gebiet für die Einrichtung einer Solaranlage an.

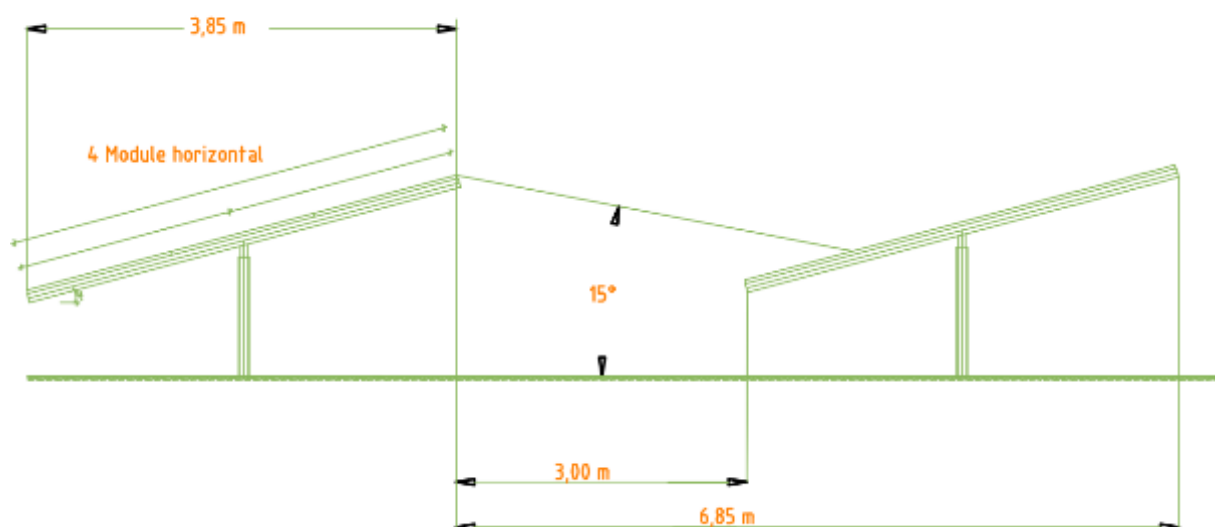
Die Fördervoraussetzungen des § 48 (1) Nr. 3 c) cc) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegen vor, da es sich um eine wirtschaftliche Konversionsfläche handelt.

Es ist eine aufgeständerte Freiflächen-Photovoltaikanlage in klassischer Bauweise geplant. Diese besteht aus den Modulen, die auf einer geneigten Metallunterkonstruktion liegen. Die Tragkonstruktion aus Rammprofilen hat eine Einbindetiefe von ca. 100 bis 180 cm.

Die Module werden durch die Unterkonstruktion im Winkel von ca. 20° zur Sonne ausgerichtet. Diese in Reihen aufgestellten sogenannten Modultische werden in Reihen angeordnet. Die Reihenabstände betragen ca. 3 m. Die Länge der Tische ist variabel und richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Fläche.

Das Gelände soll durch einen Maschendrahtzaun mit einer Höhe von 2,00 m und einem 50 cm hohem Übersteigschutz umzäunt werden. Es ergibt sich eine Gesamthöhe der Umzäunung von 2,50 m. Für die Wanderung von Kleinsäugetieren wird ein Zwischenraum von bis zu 25 cm von der Geländeoberkante bis Zaununterkante freigehalten.

#### Modulaufständerung mit 20° Neigung 15° Verschattungswinkel (1. Modulreihe)



**Abb. 5-1: Schematische Darstellung der vorgesehenen Anlagen-Aufstellung**

## 5.2 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH NEGATIVER AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DIE UMWELT

### 5.2.1 Grünplanung

#### Gehölzpflanzungen

Auf den drei Ausgleichsflächen am westlichen, südlichen und östlichen Rand sind nach Entnahme der überwiegend nichtheimischen Gehölze Gehölzpflanzungen mit heimischen Arten vorzunehmen.

Am südwestlichen und südlichen Rand werden im Bereich des 10,00 m breiten Randstreifens auf einer Gesamtlänge von ca. 200 m in einer Breite von 5,00 m Gehölze angepflanzt.

Für die Gehölzpflanzungen wird die nachfolgende Gehölzliste vorgegeben:

| Bäume                 |                         | Sträucher                      |                             |
|-----------------------|-------------------------|--------------------------------|-----------------------------|
| Deutscher Name        | Botanischer Name        | Deutscher Name                 | Botanischer Name            |
| Feldahorn             | <i>Acer campestre</i>   | Kornelkirsche                  | <i>Cornus mas</i>           |
| Holzbirne             | <i>Pyrus pyraister</i>  | Roter Hartriegel               | <i>Cornus sanguines</i>     |
| Wildkirsche           | <i>Prunus avium</i>     | Haselnuss                      | <i>Corylus avellana</i>     |
| Wildapfel/Holzapfel   | <i>Malus silvestris</i> | Eingrifflicher Weißdorn        | <i>Crataegus monogyna</i>   |
| Gewöhnliche Eberesche | <i>Sorbus aucuparia</i> | Pfaffenhütchen                 | <i>Euonymus europaeus</i>   |
| Traubeneiche          | <i>Quercus petraea</i>  | Gemeiner Liguster              | <i>Ligustrum vulgare</i>    |
| Stieleiche            | <i>Quercus robur</i>    | Schwarzer Holunder             | <i>Sambucus nigra</i>       |
|                       |                         | Wolliger Schneeball            | <i>Viburnum lantana</i>     |
|                       |                         | Felsenbirne                    | <i>Amelanchier ovalis</i>   |
|                       |                         | Hundsrose, Gemeine Heckenrose  | <i>Rosa canina</i>          |
|                       |                         | Weinrose, Schottische Zaunrose | <i>Rosa rubiginosa</i>      |
|                       |                         | Bibernellrose                  | <i>Rosa pimpinellifolia</i> |
|                       |                         | Kartoffelrose                  | <i>Rosa rugosa</i>          |
|                       |                         | Johannisbeere rot              | <i>Ribes alpinum</i>        |
|                       |                         | Gemeine Heckenkirsche          | <i>Lonicera xylosteum</i>   |
|                       |                         | Salweide                       | <i>Salix caprea</i>         |

Es sind ausschließlich gebietseigene Herkünfte gemäß §40 BNatSchG zu pflanzen. Es sind außerdem bei den Anpflanzungen zur Gewährleistung der Artenvielfalt jeweils mindestens 5 Arten der Liste zu verwenden.

Zur Pflege der Gehölzbestände am südwestlichen und südlichen Rand wird festgesetzt, dass diese zur Erhaltung der Vitalität und zur Vermeidung der Verschattung der Solarmodule alle 5 bis 10 Jahre abschnittsweise (Abschnitte von 30 m bis 100 m) auf den Stock zu setzen sind. Dabei sind die Verbotszeiträume gem. § 39 (5) 2 BNatSchG zu beachten.

### **Flächen unter und zwischen den Modulen sowie gehölzfreie Flächen in den Randbereichen**

Die Flächen unter und zwischen den Modulen werden als standortgerechte arten- und kräuterreiche Wiesen angelegt. Auf den gesamten Flächen ist ein früher Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni durchzuführen, ein zweiter Mahdtermin ist im Herbst ab dem 30. August vorzusehen; die Schnitthöhe sollte 10 cm nicht unterschreiten. Das Mähgut ist nach 1-3 Tagen abzutransportieren. Von einer weiteren Flächenbearbeitung ist abzusehen. Auf den Flächen dürfen keine Dünger- und Biozide eingesetzt werden. Es sollen sich durch diese Pflege artenreiche Bestände entwickeln, die einen Wechsel zwischen Ruderalflächen, mesophilem Grünland und vegetationsfreien Bereichen umfassen. Auf Dauer werden sich die Arten durchsetzen, die den mageren Standort tolerieren.

Die zukünftigen Grünlandflächen sind vorzugsweise mit autochthonem Saatgut von Extensivwiesen vergleichbarer Standorte in der Umgebung mittels Heumulch oder Heudruschsaat zu entwickeln. Steht entsprechendes Saatgut nicht zur Verfügung ist standortangepasstes zertifiziertes Regiosaatgut zu verwenden. Die Ansaatmischung soll etwa 60-70% Gräser und 30-40% Kräuter enthalten, (z.B. Regiosaatgutmischung für Frischwiese (Ursprungsgebiet 4)).

Die Ausbringung erfolgt mit Drillsähmaschine oder Feinsamenstreuer mit hoch gestelltem Striegel und Saschare. Auf eine geringe Ablagetiefe von 1 bis max. 2 cm ist zu achten! Abschließend wird das Saatgut angewalzt um einen Bodenschluss und gleichmäßige Keimung des Saatgutes zu erwirken. Ein Aussaathelfer zur Vorbeugung von Entmischung ist vorzusehen, z.B. Maisschrot.

Saatgutmenge: ca. 4 g/m<sup>2</sup>, mit Aussaathelfer: ca. 8-10 g/m<sup>2</sup>

Vegetationsfreie Lücken in den angesäten Grünlandflächen sind durchaus gewollt, da die Ödlandschrecke diese benötigt.

### **Sukzessionsstreifen**

Auf dem verbleibenden 5,00 m breiten Streifen zwischen den Modulen und der Südlichen Heckenpflanzung (im Bebauungsplan Maßnahme 8) wird eine Sukzessionsfläche festgesetzt. Diese wird weder bepflanzt noch eingesät, sondern der Sukzession überlassen und nur alle 2-3 Jahre freigeschnitten ~~und um~~ die Entwicklung von Gehölzen zu verhindern. Dies wird auch entlang der restlichen südöstlichen Grenze im dortigen 5,00 m breiten Randstreifen fortgesetzt. Dieser Streifen dient für die Umfahrung im Rahmen von Wartungsarbeiten. Durch die Befahrung können sich dort neben ruderalen Krautsäumen auch Krautsäumen Fahrspuren und vegetationsfreie Bereiche entwickeln, die ebenfalls der Strukturanreicherung dienen.



## **5.2.2 Artenschutz**

### **Berücksichtigung von Brutzeiten**

Den Vorgaben des Artenschutzfachlichen Fachbeitrags (AFB) folgend wird die Berücksichtigung von Brutzeiten festgesetzt. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind erforderliche Abriss- und Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit (Bauzeit nicht vom 01.03. bis 31.08.) durchzuführen. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Baufeldfreimachung sind ausschließlich im Zeitraum 01.10. eines Jahres bis 28.02. **des Folgejahres zulässig.**

Sollte dies zu einer unzumutbaren Härte führen, müssen auf den Flächen, auf denen Arbeiten während der Brut- und Setzzeit begonnen werden sollen, rechtzeitig vor Beginn der Brutphase Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden. Z.B. sind Flutterbänder über die Flächen zu spannen und in regelmäßigen Abständen mit Flutterbandstücken zu versehen. **Generell können Baumaßnahmen während der Brutzeit nur beginnen, sofern eine ökologische Bauüberwachung nachweist, dass kein Brutgeschehen stattfindet.**

Während der Brut- und Setzzeiten sind die Bauarbeiten ohne größere Unterbrechung durchzuführen. Bei Unterbrechungen von mehr als 1 Woche sind die o.g. Vergrämuungsmaßnahmen erneut vorzusehen. Der Erfolg der Vergrämuungsmaßnahmen ist durch eine fachkundige Person nachzuweisen. Vor Durchführung der Vergrämuungsmaßnahmen ist durch eine Begehung der Fläche durch eine fachlich geeignete Person der Ausschluss bereits begonnener Bruten zu prüfen und entsprechend nachzuweisen.

### **Ausbringen von Ersatzniststätten für Turmfalken und Rauchschnalben**

Als Aussage des Artenschutzfachlichen Fachbeitrags (AFB) ist unter V 2 – Ausbringen von Ersatzniststätten (Seite 46) folgendes nachzulesen: „Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (Beseitigung dauerhafter Niststätten) sind für den Turmfalken und die Rauchschnalbe je zwei künstliche Nisthilfen im Untersuchungsgebiet (z.B. Turmfalkennistkästen an verbleibenden Bäumen) oder der in näheren Umgebung anzubringen.“ **Zu Ersatznistkästen für Rauchschnalben** wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, dass an der Fernwärmestation (FW-Station) in der Köthener Straße (siehe Lageplan) oder einem anderen Punkt in der Nähe der nächstgelegenen bekannten Rauchschnalbenansiedlung, die sich nach aktuellem Kenntnisstand der Naturschutzbehörde an der Alten Straße in Alten (siehe Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 06.08.2021) befindet, zwei Nisthilfen anzubringen sind. Der konkrete Standort, der fachlich am besten geeignet ist, wird in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde bestimmt. Dies wird im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt und im Durchführungsvertrag aufgeführt.



**Abb. 5-2: Lageplan Fernwärmestation** (Quelle: [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html))

Darüber hinaus werden außerhalb des Geltungsbereichs Nisthilfen für Rauchschwalben in einer Wärmeübertragungsstation im Wohngebiet "Zoberberg" angebracht. Dieser Standort für die Rauchschwalbennisthilfen wurde in Abstimmung mit dem Artenschutzbeauftragten der Stadt Dessau und der Unteren Naturschutzbehörde ausgewählt.

Als Ersatz für den entfallenen Turmfalkenhorst werden 2 Turmfalkennisthilfen an zu diesem Zweck aufgestellten Masten angebracht (im Bebauungsplan Maßnahme 8).

## Schlammpfützen

Der AFB (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH DESSAU 2020) stellt unter V 3 – Erhaltung oder Schaffung von schlammigen Pfützen (Seite 46) fest: "Zur Vermeidung von Störungstatbeständen (Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen von Rauch- und Mehlschwalbe) ist entweder der Erhalt des unbefestigten Wegebereichs mit den schlammigen Pfützen oder die Anlage/Unterhaltung einer dauerhaften Schwalbenpfütze erforderlich (Schlammverfügbarkeit Mitte April bis Anfang Juli)."

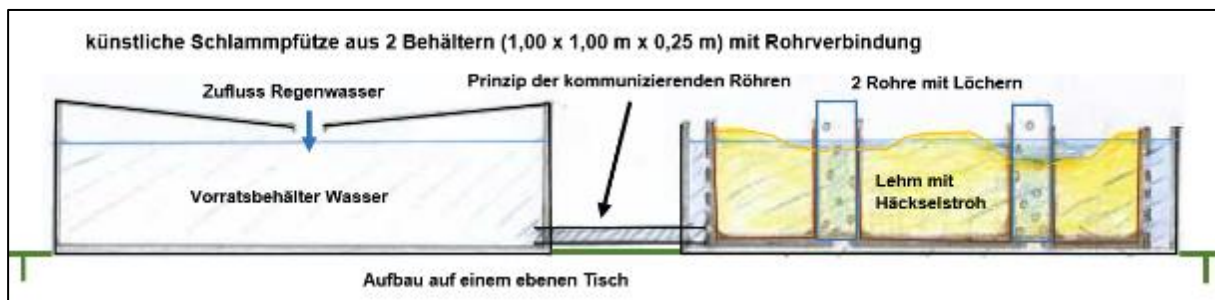
Da die vorhandenen Schlammpfützen nicht erhalten werden konnten, soll mit der nachfolgend beschriebenen Kompensationsmaßnahme sichergestellt werden, dass den Schwalben

weiterhin Material für den Nestbau zur Verfügung steht. Die Maßnahme wird festgesetzt als Maßnahme 9.

Die Baubeschreibung entstammt folgender Quelle:

<https://mauerseglerschutz.wordpress.com/ersatz-vonmehlschwalbennestern.>

Im Jahr 2015 wurde eine entsprechende Anlage erstmalig für ein Garagendach vom Wohnungsbauunternehmen Gundlach, Hannover entworfen und aufgestellt.



**Abb. 5-3: Anlage einer künstlichen Schlammfütze**

### **Vergrämung/Lenkung der Blauflügeligen Ödlandschrecke**

Als Schutzmaßnahme für die Blauflügelige Ödlandschrecke formuliert der AFB unter V 3 Vergrämung/Lenkung ... (Seite 46) folgende Maßnahme: „Zur Sicherung der lokalen Population der Blauflügelige Ödlandschrecke wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass randlich bzw. zwischen den Modulen ein mageres mesophiles Grünland zu entwickeln und zu erhalten ist. Für die Ansaat ist autochthones Saatgut von Extensivwiesen vergleichbarer Standorte in der Umgebung (Heumulch oder Heudruschsaat) oder eine zertifizierte Regiosaatgutmischung für Frischwiese (Ursprungsgebiet 4) zu verwenden. Es ist eine geringe Saatgutmenge zu verwenden, damit vegetationsfreie Lücken entstehen. Dazu verbleibt am südlichen und südwestlichen Rand ein ca. 5,00 m breiter vorerst vegetationsfreier Streifen, der der natürlichen Sukzession überlassen wird. Da dieser Streifen auch für die Befahrung durch Wartungsfahrzeuge gedacht ist, werden sich auch in diesem Bereich vegetationsfreie Stellen entwickeln. (Maßnahme 2)

Die Maßnahmen sind mittels einer ökologischen Baubegleitung zu realisieren.

Die aufgeführten und weiteren Maßnahmen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vB-Plan) festgesetzt sowie im Vorhaben- und Erschließungsplan und im Durchführungsvertrag geregelt.

## **5.3 EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHEN**

### **5.3.1 Gemarkung Törten, Flur 9, Flurstück 2924**

Als externe Ausgleichsmaßnahme wird eine Waldumbaumaßnahme vorgesehen. Der südexponierte Randbereich eines Kiefernbestands (Teilstück des Flurstücks 2924 der Flur 9 in der Gemarkung Törten) wird in einen standortgerechten ca. 15 m breiten Waldsaum umgewandelt.

Zur Vorbereitung ist der Großteil der Kiefern auf der Fläche zu entnehmen. Maximal 3 Überhälter können auf der Fläche verbleiben. Von vorhandenem Totholz sollte mind. 20% erhalten werden. Dabei sollte sowohl liegendes als auch stehendes Totholz auf der Fläche verbleiben. Laubgehölz-Jungaufwuchs verbleibt auf der Fläche.

Die Entwicklung des Saums erfolgt – um auch Sukzession zuzulassen - über eine Initialpflanzung von Sträuchern. **Es sind ausschließlich gebietseigene Herkünfte gemäß §40 BNatSchG zu verwenden.** Dabei ist eine Anzahl von 1.500 Stück pro Hektar anzusetzen. Die Gehölze sind in Gruppen von jeweils 3-5 Stück einer Sorte zu pflanzen mit einem Pflanzabstand innerhalb der Gruppe von ca. 1,50 m. Bei der Pflanzung ist zum Weg hin ein ca. 1,00 m Streifen als Krautsaum freizuhalten.

Aufgrund der Klimaveränderungen ist einzukalkulieren, dass nach der Pflanzung bei ausbleibenden Niederschlägen Wässerungsgänge (15 l/Gehölz) durchgeführt werden sollten. Zudem sollten die Gehölze nach dem Wurzelschnitt vor der Pflanzung in ein Schutzgel - z.B. GEFA Wurzelschutzgel – getaucht werden, um ein Austrocknen der Wurzeln zu vermeiden.

Die Pflanzung ist durch ein Hordengatter gegen Wildverbiss zu schützen oder entsprechende Maßnahmen.

Im der ersten und zweiten Vegetationsperiode nach der Pflanzung sind die Gehölze freizumähen. Nach 3-5 Jahren ist ein Pflegegang zur Entfernung aufkommender Kiefern durchzuführen.

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden dinglich gesichert durch Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag gemäß §1a Abs.3 Satz 3 BauGB.



**Abb. 5-4:** Lage der externen Kompensationsfläche

Der schwarz umrandete hervorgehobene Bereich zeigt das betreffende Flurstück 2924 für die externe Kompensationsmaßnahme. Der obere Kreis (lila) zeigt die Lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der untere Kreis (grün) die der externen Ausgleichsfläche.

Bei dem Flurstück 2924 in der Flur 9 der Gemarkung Törten handelt es sich um ein städtisches Grundstück. Im derzeitigen FNP ist dieses Flurstück überwiegend mit einer Fläche für Wald gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 9 b) BauGB gekennzeichnet. Weiterhin sind im westlichen Bereich des Flurstücks ein flächenhaftes Naturdenkmal sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier Flächen zur Kompensation von Eingriffen, dargestellt. Insgesamt befindet sich das Flurstück im Landschaftsschutzgebiet „Mosigkauer Heide“.

Die externe Ausgleichsmaßnahme deckt sich mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Dessau. Insofern kann die Maßnahme als aus dem FNP entwickelt angesehen werden.

| Ausgleichsfläche |                    | Bestand |       |        | Planung |       |        |
|------------------|--------------------|---------|-------|--------|---------|-------|--------|
| XY               | Nadelreinbestand   | 10      | 2.250 | 22.500 | 3       | 0     | 0      |
| WRB              | Sonstiger Waldrand | 23      | 0     | 0      | 20      | 2.250 | 45.000 |

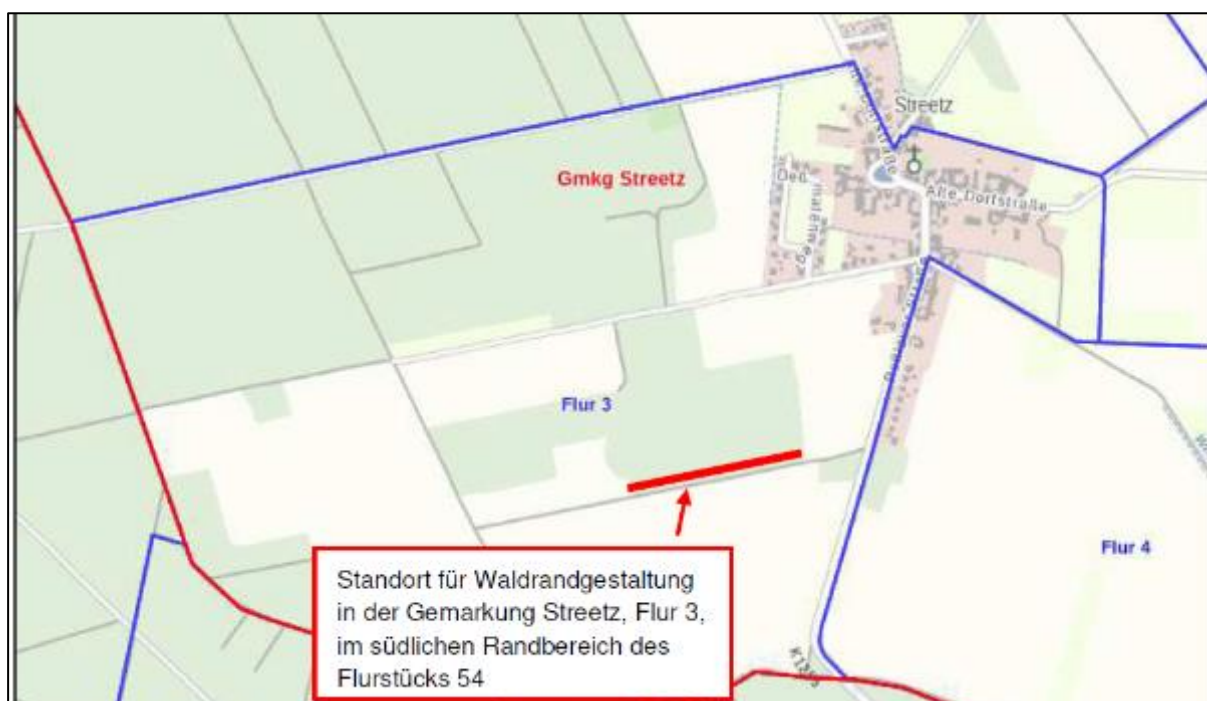
Es kann durch die Ausgleichsmaßnahme eine Aufwertung um 22.500 BWP erzielt werden.



### 5.3.2 Gemarkung Streetz, Flur 3, Flurstück 54

Als weitere externe Ausgleichsmaßnahme ist eine Waldrandgestaltung geplant. Der südexponierte Randbereich eines Kiefernbestands - überwiegend im Bereich einer ehemaligen Freileitungstrasse (Teilstück des Flurstücks 54 der Flur 3 in der Gemarkung Streetz) soll zu einem standortgerechten, ca. 9 m breiten, gestuften, fünfreihigen Waldrand entwickelt werden. Zum südlich angrenzenden Flurstück ist ein Abstand von 1,0 m einzuhalten. Dafür ist eine Grenzfeststellung im Süden erforderlich.

Zunächst sind größere Steine in den südlichen Randbereich zu verlagern. Anschließend erfolgt die Pflanzung in Pflugstreifen mit einem Pflanzabstand von 1,5 m. Vorhandene heimische Laubgehölze sind zu integrieren. Ein Schutz der Anpflanzung vor Wildschäden mittels eines Wildschutzzaunes ist notwendig. Dabei sind drei Wilddurchlässe im Abstand von ca. 100 m mit einer Breite von je 5,0 m anzulegen. In diesen Bereichen erfolgt keine Pflanzung.



**Abb. 5-5: Lage der externen Ausgleichfläche in der Gemarkung Streetz**

Die externe Ausgleichsmaßnahme deckt sich mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Roßlau. Insofern kann die Maßnahme als aus dem FNP entwickelt angesehen werden.

| Ausgleichsfläche |                                            | Bestand |       |        | Planung |       |        |
|------------------|--------------------------------------------|---------|-------|--------|---------|-------|--------|
| WRY              | Sonstiger Waldrand (schlechter Ausprägung) | 9       | 3.078 | 27.702 | 3       | 0     | 0      |
| WRB              | Waldrand, -saum mittlerer Standorte        | 23      | 0     | 0      | 20      | 3.078 | 61.560 |

Es kann durch die Ausgleichsmaßnahme eine Aufwertung um 33.858 BWP erzielt werden.

## **6 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG, BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE DER GEPLANTEN VORHABEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE**

### **6.1 VEGETATION, BIOTOPTYPEN**

Die vorhandenen Biotoptypen sind überwiegend von geringer Wertigkeit für den Naturhaushalt. Einzig der Biotoptyp URA (Ruderalstandorte) ist auf der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen des Landes Sachsen-Anhalt zu finden. Diese Gefährdungsbeurteilung besteht jedoch nur bei Vorkommen gefährdeter Pflanzen der Ruderalstandorte oder besonders artenreichen Standorten oder wenn sie im Komplex mit Magerrasen erfasst wurden. Diese Zusammenhänge sind im vorliegenden Fall nichtzutreffend.

Ruderalflächen – insbesondere auf mageren Standorten – bieten jedoch aufgrund des hohen Blüten- und Kräuteranteils Habitate und Nahrung für etliche Insektenarten. Im vorliegenden Fall ist als planungsrelevante Art die Ödlandschrecke zu beachten. Für sie sind neben den Ruderalflächen besonders die vegetationsfreien Bereiche, d.h. Offenbereiche in den Ruderalflächen oder die Flächen unbefestigter Wege von Bedeutung. Daher werden neben der artenreichen Extensivwiese, die durch entsprechende Ansaaten und Pflege zwischen und unter den Modulen entwickelt werden soll, auch unbefestigte Wegeflächen angelegt, so dass die Flächen dem ursprünglichen Bestand in ihrer Struktur wieder nahekommen.

#### **6.1.1 Eingriffsbilanzierung**

Zur Bewertung des Eingriffs erfolgt eine Bilanzierung der Planung nach dem Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt vom 16.11.2004).

Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt nun in zwei Schritten. Im ersten Schritt werden die Eingriffe bilanziert, die durch die Untersuchung der Fläche auf Kampfmittel verursacht wurden, im zweiten Schritt die Maßnahmen, die der Wiederherstellung oder dem Ersatz ursprünglicher Strukturen dienen sollen. Für das Defizit, das sich aus der verbleibenden Biotopwertminderung ergibt, reichte die externe Ausgleichsmaßnahme, die in der Gemarkung Törten ausgewiesen worden war, nicht aus. Es wird daher eine zweite externe Maßnahmenfläche in der Gemarkung Streetz ausgewiesen.

**6.1.1.1 Bilanzierung der Biotopwertverluste durch die Entfernung der Biotopstrukturen im Rahmen der Kampfmittelsondierung****Bilanzierung der Flächen am Süd- und Westrand nach vollständiger Gehölzentnahme**

| Biotop- / Nutzungstyp vorher |                                              | Fläche<br>(in m²) | Biotopwert<br>vorher<br>Pkt./m² | Wert  | Biotop- / Nutzungstyp nachher |                             | Biotopwert<br>nachher<br>Pkt./m² | Wert | Biotopwert-<br>erniedrigun<br>g |
|------------------------------|----------------------------------------------|-------------------|---------------------------------|-------|-------------------------------|-----------------------------|----------------------------------|------|---------------------------------|
| YQX                          | Pionierwald, überwiegend heimische Baumarten | 415               | 17                              | 7.055 | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0    | -7.055                          |
| YQY                          | Pionierwald, nicht-heimische Baumarten       | 244               | 11                              | 2.684 | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0    | -2.684                          |
| HYY                          | Sonstige Gebüsch                             | 413               | 13                              | 5.369 | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0    | -5.369                          |
| HEX                          | Sonstiger Einzelbaum                         | 200               | 12                              | 2.400 | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0    | -2.400                          |
| URA                          | Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten | 201               | 14                              | 2.814 | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0    | -2.814                          |
| VWA                          | Unbefestigter Weg                            | 165               | 6                               | 990   | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0    | -990                            |
| BIC                          | Industriefläche                              | 21                | 0                               | 0     | BIC                           | Industriefläche             | 0                                | 0    | 0                               |
| HYY                          | Sonstige Gebüsch                             | 88                | 13                              | 1.144 | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0    | -1.144                          |
| URA                          | Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten | 121               | 14                              | 1.694 | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0    | -1.694                          |
| VWA                          | Unbefestigter Weg                            | 37                | 6                               | 222   | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0    | -222                            |
| Summe                        |                                              | 1905              | Summe                           |       |                               |                             |                                  |      | -24.372                         |

## Bilanzierung auf beseitigten Ruderalfluren, Gehölzen und sonstigen Anlagen vor Grünlandansaat

| Biotop- / Nutzungstyp vorher |                                                              | Fläche<br>(in m²) | Biotopwert<br>vorher<br>Pkt./m² | Wert    | Biotop- / Nutzungstyp nachher |                             | Biotopwert<br>nachher<br>Pkt./m² | Wert         | Biotopwert-<br>erniedrigun<br>g |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------|---------|-------------------------------|-----------------------------|----------------------------------|--------------|---------------------------------|
| YQX                          | Pionierwald, überwiegend heimische Baumarten                 | 3.072             | 17                              | 52.224  | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0            | -52.224                         |
| YQY                          | Pionierwald, nicht-heimische Baumarten                       | 5.038             | 11                              | 55.418  | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0            | -55.418                         |
| HEC                          | Baumgruppe / -bestand aus überwiegend heimischen Arten       | 510               | 20                              | 10.200  | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0            | -10.200                         |
| HED                          | Baumgruppe / -bestand aus überwiegend nicht-heimischen Arten | 148               | 13                              | 1.924   | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0            | -1.924                          |
| HEX                          | Sonstiger Einzelbaum                                         | 136               | 12                              | 1.632   | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0            | -1.632                          |
| HYH                          | Sonstige Gebüsche                                            | 3.204             | 13                              | 41.652  | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0            | -41.652                         |
| URA                          | Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten                 | 11.646            | 14                              | 163.044 | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0            | -163.044                        |
| PTC                          | Tiergehege                                                   | 683               | 6                               | 4.098   | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0            | -4.098                          |
| ALC                          | Landwirtschaftliche Lagerfläche - Mist                       | 67                | 10                              | 670     | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0            | -670                            |
| VPE                          | Lagerplatz                                                   | 1.517             | 15                              | 22.755  | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0            | -22.755                         |
| VWA                          | Unbefestigter Weg                                            | 2.031             | 6                               | 12.186  | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0            | -12.186                         |
| <b>Summe</b>                 |                                                              | <b>28.052</b>     |                                 |         |                               |                             |                                  | <b>Summe</b> | <b>-365.803</b>                 |

## Bilanzierung im Bereich der nordöstlichen und östlichen Ausgleichsflächen vor Gehölzpflanzung

| Biotop- / Nutzungstyp vorher |                                                                       | Fläche<br>(in m²) | Biotopwert<br>vorher<br>Pkt./m² | Wert   | Biotop- / Nutzungstyp nachher |                             | Biotopwert<br>nachher<br>Pkt./m² | Wert  | Biotopwert-<br>erniedrigung |
|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------|--------|-------------------------------|-----------------------------|----------------------------------|-------|-----------------------------|
| YQY                          | Pionierwald, nicht-heimische<br>Baumarten                             | 1.208             | 11                              | 13.288 | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0     | -13.288                     |
| HYC                          | Gebüsch frischer Standorte<br>(überwiegend nicht-<br>heimische Arten) | 966               | 13                              | 12.558 | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich | 0                                | 0     | -12.558                     |
| Summe                        |                                                                       | 2.174             |                                 |        |                               |                             |                                  | Summe | -25.846                     |



**6.1.1.2 Bilanzierung des Biotopwertes nach den Maßnahmen zur Wiederherstellung der relevanten Biotopstrukturen auf der Geltungsbereichsfläche****Bilanzierung nach Grünlandansaat (M1)**

| Biotop- / Nutzungstyp vorher |                             | Fläche<br>(in m²) | Biotopwert<br>vorher<br>Pkt./m² | Wert | Biotop- / Nutzungstyp nachher |                     | Biotopwert<br>nachher<br>Pkt./m² | Wert    | Biotopwert-<br>erhöhung |
|------------------------------|-----------------------------|-------------------|---------------------------------|------|-------------------------------|---------------------|----------------------------------|---------|-------------------------|
| ZOY                          | Sonstiger Offenbodenbereich | *11.646           | 0                               | 0    | GMA                           | Mesophiles Grünland | 11                               | 128.106 | 128.106                 |
| ZOY                          | Sonstiger Offenbodenbereich | **14.543          | 0                               | 0    | GMA                           | Mesophiles Grünland | 11                               | 159.973 | 159.973                 |
| ZOY                          | Sonstiger Offenbodenbereich | ***230            | 0                               | 0    | GMA                           | Mesophiles Grünland | 11                               | 2.530   | 2.530                   |
| <b>Summe</b>                 |                             | <b>26.419</b>     |                                 |      |                               |                     | <b>Summe</b>                     |         | <b>290.609</b>          |

**Bilanzierung Anlage Weg auf Sukzessionsstreifen (M2)**

| Biotop- / Nutzungstyp vorher |                             | Fläche<br>(in m²) | Biotopwert<br>vorher<br>Pkt./m² | Wert | Biotop- / Nutzungstyp nachher |                   | Biotopwert<br>nachher<br>Pkt./m² | Wert   | Biotopwert-<br>erhöhung |
|------------------------------|-----------------------------|-------------------|---------------------------------|------|-------------------------------|-------------------|----------------------------------|--------|-------------------------|
| ZOY                          | Sonstiger Offenbodenbereich | 1.900             | 0                               | 0    | VWA                           | Unbefestigter Weg | 6                                | 11.400 | 11.400                  |
| <b>Summe</b>                 |                             | <b>1.900</b>      |                                 |      |                               |                   | <b>Summe</b>                     |        | <b>11.400</b>           |

**Bilanzierung nach Gehölzpflanzung im Bereich der Ausgleichsflächen (M3 und M4)**

| Biotop- / Nutzungstyp vorher |                             | Fläche<br>(in m²) | Biotopwert<br>vorher<br>Pkt./m² | Wert | Biotop- / Nutzungstyp nachher |                                                             | Biotopwert<br>nachher<br>Pkt./m² | Wert   | Biotopwert-<br>erhöhung |
|------------------------------|-----------------------------|-------------------|---------------------------------|------|-------------------------------|-------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------|-------------------------|
| ZOY                          | Sonstiger Offenbodenbereich | ****2.174         | 0                               | 0    | HYA                           | Gebüsch frischer Standorte<br>(überwiegend heimische Arten) | 16                               | 34.784 | 34.784                  |
| <b>Summe</b>                 |                             | <b>2.174</b>      |                                 |      |                               |                                                             | <b>Summe</b>                     |        | <b>34.784</b>           |

\* Fläche URA (Umweltbericht) abzügl. Fläche URA (geplante Pflanzung): 11.968 m² - (201 m² + 121 m²)

\*\* geplante Fläche GMA (Umweltbericht)

\*\*\* Differenzfläche zur Ansaat (aus Entsiegelung BIY - Sonstige Bebauung)

\*\*\*\* Fläche YQY aus nördlicher Ausgleichsfläche und Fläche HYC aus südlicher Ausgleichsfläche: 1.208 m² + 966 m²

## Bilanzierung nach Gehölzpflanzung am Süd- und Westrand (M5 und M6)

| Biotop- / Nutzungstyp |                                | Fläche<br>(in m <sup>2</sup> ) | Biotopwert<br>vorher<br>Pkt./m <sup>2</sup> |  | Wert | Biotop- / Nutzungstyp nachher |                                                                | Biotopwert<br>nachher<br>Pkt./m <sup>2</sup> | Wert   | Biotopwert-<br>erhöhung |
|-----------------------|--------------------------------|--------------------------------|---------------------------------------------|--|------|-------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|--------|-------------------------|
| ZOY                   | Sonstiger<br>Offenbodenbereich | 901                            | 0                                           |  | 0    | HYA                           | Gebüsch frischer Standorte<br>(überwiegend heimische<br>Arten) | 16                                           | 14.416 | 14.416                  |
| ZOY                   | Sonstiger<br>Offenbodenbereich | 898                            | 0                                           |  | 0    | HHA                           | Strauchhecke aus<br>überwiegend heimischen<br>Arten            | 14                                           | 12.572 | 12.572                  |
| ZOY                   | Sonstiger<br>Offenbodenbereich | 85                             | 0                                           |  | 0    | ZOY                           | Sonstiger Offenbodenbereich                                    | 0                                            | 0      | 0                       |
| BIC                   | Industriefläche (Beton)        | 21                             | 0                                           |  | 0    | BIC                           | Industriefläche                                                | 0                                            | 0      | 0                       |
| Summe                 |                                | 1905                           |                                             |  |      |                               |                                                                | Summe                                        |        | 26.988                  |

## Zusammenfassung

|                                                            | Summe<br>Biotopwerterniedrigung | Summe<br>Biotopwerterhöhung |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|
| Süd- und Westrand                                          | -24.372                         | 26.988                      |
| Modulfeld - Ruderalflächen, Gehölze, Weg, sonstige Anlagen | -365.803                        | 290.609                     |
| Modulfeld - Weg                                            | 0                               | 11.400                      |
| Ausgleichsflächen                                          | -25.846                         | 34.784                      |
| <b>Summe</b>                                               | <b>-416.021</b>                 | <b>363.781</b>              |

Die Aufwertung durch Saat- und Pflanzmaßnahmen beträgt 363.781 Wertpunkte zum ursprünglichen Ausgangszustand mit 416.921 Biotopwertpunkten verbleibt damit ein **Defizit von 53.140 Biotopwertpunkten**. Ein Ausgleich des Defizits erfolgt durch die unter 5.3 beschriebenen externen Ausgleichsmaßnahmen durch die **Biotopwerterhöhungen von insgesamt 56.358 Biotopwertpunkten** erzielt werden.

## **6.2 FAUNA**

Die Auswirkungen auf die Fauna werden im Artenschutzfachlichen Beitrag ausführlich dargelegt. Als planungsrelevante Arten zu berücksichtigen sind gebüschbrütende Vogelarten, Turmfalken, Schwalben und die Blauflügelige Ödlandschrecke.

Unter 5.2.2 werden die Vermeidungsmaßnahmen beschrieben, die Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten verhindern sollen. Dies sind die Beachtung der Brutzeiten der Vögel, die Erhaltung und Schaffung von Schlammputzen für Schwalben, sowie die Gestaltung vegetationsarmer und –freier Flächen für die Ödlandschrecke.

Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen wird die Einsetzung einer Ökologischen Baubegleitung im Städtebaulichen Vertrag festgelegt.

### **Besonderer Artenschutz**

Zu prüfen ist, ob aufgrund der Planung das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSch zu erwarten ist.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Sofern erforderliche Abriss- und Fällarbeiten sowie Baufeldfreimachungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.10. bis 28./29.02) erfolgen oder frühzeitige Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden, können Tötungen ausgeschlossen werden.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Auch Störungen können vermieden werden, wenn erforderliche Abriss- und Fällarbeiten sowie Baufeldfreimachungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.10. bis 28./29.02) erfolgen.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Zerstörung von aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die oben genannten Maßnahmen auszuschließen sowie durch die Festsetzung der Pappel mit dem Turmfalkenhorst als zu erhaltend.

Die ausführliche Darstellung der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist dem artenschutzfachlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

### **6.3 NATURA 2000-GEBIETE**

Natura 2000-Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

### **6.4 BODEN UND WASSER**

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser können ausgeschlossen werden da

- keine Oberflächengewässer im Wirkungsbereich vorhanden sind
- keine umfangreichen Bodenarbeiten stattfinden, die sich auf das Grundwasser und die Grundwasserneubildung auswirken
- mit Ausnahme des Trafohäuschens keine Bodenversiegelungen stattfinden, sondern nur Ständer für die Modulgestelle in den Boden gerammt werden.

Für das Schutzgut Boden wird sich insgesamt sogar eine Verbesserung ergeben, da die verdichteten Wegeflächen aufgelockert und angesät werden.

### **6.5 MENSCH, KULTUR- UND SACHGÜTER**

#### Mensch

Im Rahmen der Baumaßnahmen könnte es zu vorübergehenden Störungen der nächstgelegenen Wohngebiete durch Lärmemissionen, Staubentwicklung und Erschütterungen kommen. Diese sind jedoch temporär und unterliegen den entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Als betriebsbedingte Auswirkung sind mögliche Blendwirkungen zu betrachten.

Die Solarmodule sind nach Süden ausgerichtet. Es werden reflexionsarme Gläser verwendet. Für die Wohnbebauung an der Uthmannstraße ist festzustellen, dass die Wohngebäude zu weit vom Baufeld entfernt und zu weit östlich liegen, als dass Reflexionen, die zu Blendungen führen könnten, dort zu erwarten wären.

Nach Süden hin können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da dort z.T. eine Abschirmung durch den zu erhaltenden Gehölzstreifen besteht und zum anderen Gewerbeflächen angrenzen, die bezüglich möglicher Blendwirkungen nicht als störanfällig zu bewerten sind.

Auf der Südseite der Köthener Straße sind keine Auswirkungen zu erwarten, da sowohl der Gehölzstreifen als auch das Gewerbegebiet als Abschirmung dienen.

#### Kultur- und Sachgüter

Die Untere Denkmalschutzbehörde stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität der Kulturdenkmale

- Hünefelder Str. 1, es handelt sich um einen ehemaligen Gasthof,
- Hünefelder Str. 3, eine alte Villa
- Bahnhof Alten

durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

#### **6.5.1 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Durch den Betrieb der Solaranlagen werden keine Beeinträchtigungen produziert. Baubedingte Störungen sind temporär und voraussichtlich unerheblich. (Siehe 6.5 Mensch, Kultur- und Sachgüter)

#### **6.5.2 Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Durch die Errichtung und den Betrieb der Solaranlagen werden keine Abfälle produziert.

#### **6.5.3 Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)**

Es werden keine Störfallbetriebe zulässig, so dass Unfälle oder Havarien oder auf sonstige Weise die Freisetzung gesundheitsschädlicher Substanzen nicht zu prognostizieren sind.

##### Brandschutz:

Die PV-Module weisen keine Brandlast auf, es werden selbstlöschende Kabel verwendet. Die Anforderungen nach DIN für den Brandschutz bei elektrischen Anlagen werden berücksichtigt. Ein Löschwasseranschluss ist nicht erforderlich. PV-Anlagen würden, wenn überhaupt erforderlich, mit Schaumlöschmitteln gelöscht.

##### Gefahrenabwehr:

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten nie hinreichend sicher gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.



#### **6.5.4 Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Das Plangebiet befindet sich derzeit in einem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Die Aufstellung des damaligen Bebauungsplanes Nr. 104 B „Industrie- und Gewerbegebiet Köthener Straße – Teilgebiet B“, die für diesen Bereich vorgesehen war, ist nicht weiter verfolgt worden, da sich keine tragfähige Lösung für die Verbringung des Regenwassers von den gewerblichen Bau- und Nutzungsflächen ergeben hatte.

Unmittelbar an das Plangebiet grenzen keine rechtswirksamen Bebauungspläne an. Die im weiteren Umfeld zu nennenden B-Plangebiete sind der B-Plan Nr. 121 A „Rüsterberge“ nördlich des Plangebietes oberhalb der Bahnanlagen, der B-Plan Nr. 102 „Gewerbegebiet West“ im Westen und der B-Plan Nr. 115 „Wohnungsbaustandort Dessau-Zoberberg“ im Süden. Darüber hinaus befindet sich östlich des Plangebietes der in Aufstellung befindliche B-Plan Nr. 104 A „Industrie- und Gewerbegebiet Köthener Straße Teilgebiet A“ dessen Planverfahren noch nicht abgeschlossen ist und insofern von diesem B-Plan noch keine Rechtswirkung ausgeht.

In keinem der genannten Plangebiete sind Photovoltaikanlagen vorhanden. Aufgrund der „isolierten“ Lage des Plangebietes und der zulässigen Nutzungen benachbarter B-Pläne ist nicht von potentiell kumulierenden erheblichen Auswirkungen auszugehen. Durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### **6.5.5 Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll den Zielen des Klimaschutzkonzeptes Dessau-Roßlau Rechnung getragen werden sowie ein Beitrag zum Prinzip der effizienten Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet vor dem Hintergrund des Klimawandels und somit auch zum umweltbewussten Umgang mit Ressourcen sowie zur Steigerung der Diversität im Rahmen der Energieerzeugung innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau geleistet werden.

Für den Klimaschutz sind positive Auswirkungen durch die Förderung der Nutzung regenerativer Energien und damit Substitution fossiler Brennstoffe zu prognostizieren.

#### **6.5.6 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe**

Negative Auswirkungen durch den Einsatz umweltschädlicher Techniken und Stoffe sind als Folge der Errichtung und dem Betrieb der Solaranlagen nicht zu erwarten.

## **7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **7.1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND, ZUM BEISPIEL TECHNISCHE LÜCKEN ODER FEHLENDE KENNTNISSE**

Eine Erfassung und Bewertung der der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte durch das Planungsbüro LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH DESSAU-ROßLAU.

Die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte durch den „Artenschutzfachlichen Fachbeitrag (AFB) zur Photovoltaik-Anlage Köthener Straße in Dessau“ (LPR LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF GMBH DESSAU-ROßLAU, Dessau-Roßlau 2020).

Grundlagendaten und Hinweise zu Datenquellen wurden dem Sachsen-Anhalt-Viewer (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt) entnommen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden zusätzliche Informationen und Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen eingearbeitet.

### **7.2 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT**

Gemäß §4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen.

Im Zuständigkeitsbereich der Genehmigungsbehörde liegt die Überprüfung der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Der Vorhabenträger hat die ordnungsgemäße Herstellung der Ausgleichsflächen und –maßnahmen nachzuweisen. Die dauerhafte Pflege zur Entwicklung der Anpflanzungen und des extensiven Grünlands sind festgesetzt bzw. im Städtebaulichen Vertrag geregelt.

Über einen Zeitraum von fünf Jahren ist einmal jährlich im Herbst der Entwicklungszustand des Grünlandes sowie der Gehölzpflanzungen der Ausgleichsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren und zu dokumentieren. Entwickelt sich die Artenzusammensetzung des Grünlands nicht in Richtung einer kräuter- und artenreichen mageren Extensivwiese mit Vegetationslücken, sind zusätzliche Maßnahmen wie

- neue oder ergänzende Ansaat
- Veränderung des Pflegeregimes
- Aufbringung von steinigem/sandigem Material zur Aushagerung

durchzuführen.

Die künstliche Schlammfütze ist jeweils im Zeitraum von Mitte April bis Anfang Juli regelmäßig und insbesondere bei längeren Trockenperioden daraufhin zu kontrollieren, ob die Schlammverfügbarkeit gewährleistet ist. Ggfls. ist bei längeren Trockenperioden Wasser in den Vorratsbehälter nachzufüllen. Sollte sich im Rahmen der Kontrollen erweisen, dass eine dauerhafte Schlammverfügbarkeit nicht zu gewährleisten ist, sind technische Anpassungen vorzunehmen oder es ist eine anders gestaltete Anlage zur Zielerfüllung zu errichten.

Die Nisthilfen sind jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.

Auch die Entwicklung der externen Kompensationsfläche ist spätestens nach 5 Jahren zu überprüfen. Entsprechen die Entwicklungen nicht den Zielen, sind die Pflegemaßnahmen entsprechend anzupassen oder Nachpflanzungen vorzunehmen.

### **7.3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Die Umweltprüfung hat die Aufgabe die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter zu bewerten. Hierbei sind die bestehende Nutzungssituation und die geplante Nutzung bei Rechtskraft des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Gegenstand der Planung ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flächen eines ehemaligen Heizwerks der Stadt Dessau-Roßlau im Ortsteil Alten.

Die Vegetationsbestände, die als hochwertig-beurteilt wurden, sollen soweit wie möglich in ähnlicher Art bzw. Funktion wiederhergestellt werden. Dies betrifft insbesondere die ausdauernden Ruderalfluren. Für den Artenschutz (Schwalben und Ödlandschrecke) und generell die Erhaltung der Strukturvielfalt wird festgesetzt, dass auch die vorhandenen Wegeflächen und der Bereich einer größeren Schlammfütze in ihrer Funktion wiederherzustellen sind. Die Flächen, auf denen für die Aufstellung der Solarmodule Gehölze entfernt werden müssen, sind aufzulockern und zu Extensivwiesen und/oder Ruderalflächen zu entwickeln. Durch extensive Pflege können sich zwischen – aber auch unter - den Modulen sowie in den Randbereichen ökologisch hochwertige Bestände entwickeln.

In den Randbereichen werden dort, wo sich Gehölzbestände befanden wieder flächige Pflanzungen angelegt. An der südlichen Grenze des Geltungsbereichs musste ein alter Baum mit Turmfalkenhorst entfernt werden. Als Ersatz werden 2 Turmfalkennisthilfen an zu diesem Zweck aufgestellten Masten angebracht. Zudem wird die Einsetzung einer Ökologischen Baubegleitung bei der Umsetzung der Planung in den Städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind negative Umweltauswirkungen insbesondere durch die notwendige Entfernung von Gehölzbeständen, die sich nach der Nutzungsaufgabe auf den Flächen entwickelt haben, gegeben.

Da die Bilanzierung der Eingriffe, die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig werden, und der Grünfestsetzungen ein Biotopwertdefizit ergibt, ist die Umsetzung einer externen Kompensationsmaßnahme notwendig.

Die Bilanzierung ergibt innerhalb des Geltungsbereichs ein Biotopwertdefizit von 20.046 Biotopwertpunkten. Für dieses Defizit wird eine Waldumbaumaßnahme auf einer externen Ausgleichsfläche ausgewiesen. Diese wird dinglich gesichert über die Aufnahme in den Städtebaulichen Vertrag gemäß §1a Abs.3 Satz 3 BauGB.

### **Umweltschadensgesetz**

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes kann ausgeschlossen werden.

Natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

### **Besonderer Artenschutz**

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann durch die festgesetzten Schutzmaßnahmen für die Arten vermeiden werden.

## **7.4 REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BERICHT ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BEWERTUNGEN HERANGEZOGEN WURDEN.**

LAND SACHSEN – ANHALT (2010): Der Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen – Anhalt 2010 (LEP LSA 2010)

LPR LANDSCHAFTSPANUNG DR. REICHHOFF GMBH DESSAU-ROßLAU (2003): Landschaftsplan der Stadt Dessau-Roßlau

LPR LANDSCHAFTSPANUNG DR. REICHHOFF GMBH DESSAU-ROßLAU (2014): Landschaftsplan der Stadt Dessau-Roßlau, Fortschreibung

LP LANDSCHAFTSPANUNG DR. REICHHOFF GMBH DESSAU-ROßLAU (2020): Photovoltaik-Anlage Köthener Straße in Dessau, Biotop- und Nutzungstypen

LPR LANDSCHAFTSPANUNG DR. REICHHOFF GMBH DESSAU-ROßLAU (2022):  
Artenschutzfachlicher Fachbeitrag (AFB), Photovoltaik-Anlage Köthener Straße in Dessau

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG (2018): Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Plan-inhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“

STADT DESSAU-ROßLAU / STADTWERKE DESSAU (2010): Klimaschutzkonzept Dessau-Roßlau

### **Gesetze und Verordnungen**

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002



Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 – Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20.12.2018

GIRL - Geruchsimmissions-Richtlinie in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008

### **Internetseiten**

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT: Sachsen-Anhalt-Viewer (abgerufen am 05.02.2021)

[https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html)

<https://www.google.de/maps>

<https://mauerseglergeschutz.wordpress.com/ersatz-vonmehlschwalbennestern>.

Aufgestellt, Kassel den 20.04.2022

Anke Seibert-Schmidt

Büro für angewandte Ökologie und Faunistik  
Hafenstraße 28, 34125 Kassel